



Aktenzeichen SK 45/09

## URTEIL

### IM NAMEN DER REPUBLIK POLEN

Warszawa, am 16. November 2011

**Der Verfassungsgerichtshof in der Zusammensetzung:**

Andrzej Rzepliński – Vorsitzender Richter

Stanisław Biernat – Berichterstatter Richter

Zbigniew Cieślak

Maria Gintowt-Jankowicz

Mirosław Granat

Wojciech Hermeliński

Adam Jamróz

Marek Kotlinowski

Teresa Liszcz

Małgorzata Pyziak-Szafnicka

Stanisław Rymar

Piotr Tuleja

Sławomira Wronkowska-Jaśkiewicz

Andrzej Wróbel

Marek Zubik,

Protokollführer: Krzysztof Zalecki,

nach Entscheidung (in der Sache), unter Beteiligung der Beschwerdeführerin und des Generalstaatsanwalts, in der Verhandlung am 16. November 2011 über die Verfassungsbeschwerde von Anna Supronowicz hinsichtlich der Vereinbarkeit von

Art. 36, Art. 40, Art. 41 und Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.01.2001, S. 1, mit Änd.) mit Art. 8, Art. 32, Art. 45, Art. 78 und Art. 176 der Verfassung der Republik Polen,

erkennt für Recht an:

**Art. 41 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.01.2001, S. 1, mit Änd.) ist mit Art. 45 Abs. 1 sowie mit Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen vereinbar.**

Außerdem beschließt er

**auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 1. August 1997 (Dz.U.[Gesetzesblatt] Nr. 102, Pos. 643, von 2000 Nr. 48, Pos. 552 und Nr. 53, Pos. 638, von 2001 Nr. 98, Pos. 1070, von 2005 Nr. 169, Pos. 1417, von 2009 Nr. 56, Pos. 459 und Nr. 178, Pos. 1375, von 2010 Nr. 182, Pos. 1228 und Nr. 197, Pos. 1307 sowie von 2011 Nr. 112, Pos. 654) das Verfahren im Übrigen einzustellen.**

## URTEILSGRÜNDE

I.

1. In der dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verfassungsbeschwerde vom 9. Juli 2007, durch die Prozessschrift vom 13. August 2007 ergänzt, beantragte Anna Supronowicz (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Feststellung der Unvereinbarkeit von Art. 36, Art. 40, Art. 41 und Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl.L 12 vom 16.01.2001, S. 1, mit Änd; im Folgenden VO (EG) Nr. 44/2001) mit Art. 8, Art. 32, Art. 45, Art. 78 und Art. 176 der Verfassung der Republik Polen.

1.1. Der Verfassungsbeschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Auf Antrag der belgischen Staatsanwaltschaft und des Zivilklägers Jacques-Andre De Leeuw verurteilte der Appellationshof Brüssel mit dem Beschluss vom 23. Dezember 2004 (Nr. 1289/2004) die Beschwerdeführerin zu einem Schadenersatz in Höhe von 12 500 Euro. Der Beschluss erging im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin, in dem sie wegen einer Straftat gegen das Leben und die Gesundheit von Jacques-Andre De Leeuw verurteilt wurde. Der Betrag in Höhe von 12 500 Euro wurde dem Verletzten auf dem Zivilweg für materielle und moralische Schäden zuerkannt, die er wegen der zu seinem Nachteil begangenen Straftat erlitten hatte. Das Appellationsverfahren wurde eingeleitet, nachdem gegen das Urteil des Strafgerichts Brüssel sowohl die Beschwerdeführerin (in der Straf- und Zivilsache) als auch die belgische Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatten.

Am 11. Mai 2006 beantragte Jacques-Andre De Leeuw die Vollstreckbarerklärung des Beschlusses des belgischen Gerichts in Bezug auf den zu seinem Gunsten zuerkannten Geldbetrag auf dem Gebiet Polens. Im Beschluss vom 24. August 2006 (Aktz. III Co 33/06) erklärte das Bezirksgericht Warszawa-Praga in Warschau den Beschluss des Appellationshofes in Brüssel für vollstreckbar. In den Entscheidungsgründen wies das Bezirksgericht darauf hin, dass in diesem Fall alle in der VO (EG) Nr. 44/2001 für die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt worden seien. Am 20. Oktober 2006 legte die Beschwerdeführerin beim Appellationsgericht in Warschau Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts über die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Gerichtsentscheidung. Die Beschwerdeführerin hob hervor, dass die VO (EG) Nr. 44/2001 in diesem Fall keine Anwendung finde, weil die Entscheidung eines ausländischen Gerichts im Strafverfahren erlassen worden sei, und die Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung darüber hinaus der öffentlichen Ordnung der Republik Polen offensichtlich widersprochen

hätte. Durch Beschluss vom 9. März 2007 wies das Appellationsgericht in Warschau VI Zivilabteilung die Beschwerde der Beschwerdeführerin zurück. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, der Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Entscheidung des Appellationshofes in Brüssel sei im Lichte der VO (EG) Nr. 44/2001 begründet. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist rechtskräftig und gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

1.2. Zur Begründung ihrer Beschwerde führte die Beschwerdeführerin folgende Argumente an.

Sie stellte fest, dass gem. den angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 der Beteiligte, gegen den eine Entscheidung des ausländischen Gerichtes ergangen ist, keinen Anspruch darauf habe, im erstinstanzlichen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen eines ausländischen Gerichts Erklärungen abzugeben. Im besagten Fall habe der Anspruch auf rechtliches Gehör ausschließlich dem Antragsteller zugestanden, die Beschwerdeführerin als Beteiligte sei zur Teilnahme am Verfahren nicht berechtigt gewesen. Nach Meinung der Beschwerdeführerin sei jedes Strafverfahren im Sinne des Art. 45 VerfRP auf das Gerechtigkeits- und Öffentlichkeitsprinzip zu stützen. Ein gerechtes Gerichtsverfahren bestehe in seinem Wesensgehalt in der Kontradiktorietät, d.h. in dem Recht der Verfahrenspartei darauf, Beweise vorzulegen, Behauptungen und Argumente anzuführen. Die Rechtslage, entsprechend der das Gericht eine Verfahrenspartei nicht davon unterrichtete, dass gegen sie ein Verfahren eingeleitet worden sei, sei nicht mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Öffentlichkeit, auch nicht mit dem Anspruch auf eine zweite Instanz zu vereinbaren. Selbst wenn die Verfahrenspartei – wie im vorliegenden Fall – durch Zufall von dem gegen sie laufenden Verfahren Kenntnis erlangt habe, habe sie im Hinblick auf den Wortlaut der angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 keine Möglichkeit gehabt, am Verfahren teilzunehmen und ihre Argumente darzulegen. Die von der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz vorgelegten Beweise über die Unbegründetheit des Antrags auf Anerkennung der Entscheidung hätten keinerlei Einfluss auf die Entscheidung in der Sache gehabt, da sie durch dieses Gericht hätten nicht berücksichtigt werden können. Folglich sei das erstinstanzliche Verfahren zu einer Fiktion geworden, da die angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 dem Schuldner kein Recht auf Teilnahme am Verfahren und Abgabe von Erklärungen einräumen.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin widerspreche das Verfahren vor einem Bezirksgericht als erstinstanzlichem Gericht in seinem Wesensgehalt dem aus Art. 78 und

Art. 176 VerfRP hervorgehenden Grundsatz des mehrinstanzlichen Verfahrens. Die Beschwerdeführerin leugnet nicht, in dem auf Grund der angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 geführten Gerichtsverfahren das Recht auf Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung beibehalten zu haben. Aus dem Grundsatz des Zweinstanzenweges aber, so die Beschwerdeführerin, gehe nicht lediglich die Möglichkeit der Anfechtung von niederinstanzlichen Entscheidungen hervor, vielmehr bedeute er das Recht auf aktive Teilnahme am Gerichtsverfahren in jedem Rechtszug. In dem diskutierten Fall könne nicht von dem Anspruch auf Anfechtung einer im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidung gesprochen werden, da in diesem Verfahren nicht über den Rechtsstreit in der Sache selbst entschieden worden sei. Am Verfahren vor einem Bezirksgericht nehme nur der Antragsteller teil und nur seine Argumente würden berücksichtigt. Im Appellationsverfahren dagegen sei nicht erneut in der Sache selbst entschieden worden, da die Beteiligten erst dann Beweise vorgelegt und ihre Gründe und Argumente angeführt hätten. Folglich sei das auf die angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 gestützte Verfahren zur Vollstreckbarerklärung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Wirklichkeit ein eininstanzliches Verfahren, was gegen Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP verstoße.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin verletzen die angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 darüber hinaus den in Art. 32 VerfRP vorgesehenen Gleichheitssatz mit seinem Gebot der Gleichbehandlung durch die Organe der öffentlichen Gewalt, darunter auch Justizorgane. Im Gerichtsverfahren sollten die Parteien gleichen Anspruch darauf haben, ihren Standpunkt darzulegen. Im Falle des auf die angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 gestützten Verfahrens habe nur eine Partei (Antragsteller) dem Gericht der 1. Instanz ihre Gründe und Erklärungen vorlegen können.

Die Beschwerdeführerin wies auch darauf hin, dass gem. Art. 8 VerfRP die Verfassung absoluten Vorrang im Rechtsquellenystem genieße. Schränke eine unionsrechtliche Verordnung die in der Verfassung bestimmten Rechte und Freiheiten ein, so bestehe keine Pflicht, die Vorschriften dieses Rechtsaktes zu respektieren. Art. 91 Abs. 3 VerfRP betreffe lediglich den Vorrang des Unionsrechts im Falle seiner Kollision mit dem Gesetz, gelte aber nicht für die Vorschriften der Verfassung.

2. In seinem Schreiben vom 22. März 2010 beantragte der Generalstaatsanwalt auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 1. August 1997 (Dz.U. Nr. 102, Pos. 643, mit Änd.; im Folgenden: VerfGHG) die Einstellung des Verfahrens wegen der Unzulässigkeit eines Urteils.

Der Generalstaatsanwalt äußerte die Meinung, dass Gegenstand der Verfassungsbeschwerde nur Gesetze und Normativakte der in Art. 188 Pkt. 1-3 genannten Organe sein könnten; ausgeschlossen von der Prüfung im Wege der Verfassungsbeschwerde seien die in Art. 188 Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verträge, da sie keine normativen Akte seien. Mit Rücksicht auf den Inhalt von Art. 79 Abs. 1 und Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP stellte der Generalstaatsanwalt fest, dass Gegenstand der Verfassungsbeschwerde Gesetze und Normativakte seien, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde könnten weder Akte des lokalen Rechts noch völkerrechtliche Normen sein, auch wenn man sich theoretisch vorstellen könnte, dass eine endgültige Entscheidung, von der in Art. 79 Abs. 1 die Rede ist, auf solche Rechtsgrundlagen gestützt wäre.

Der Generalstaatsanwalt stellte fest, dass Bestimmungen der Unionsverträge die Zuständigkeit nationaler Gerichte der Mitgliedstaaten, darunter auch der Verfassungsgerichte, zur Entscheidung über Ungültigkeit bzw. Auslegung von Unionsrechtsakten ausschließen würden. Einschlägige Entscheidungen nationaler Gerichte, darunter auch der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten seien im Lichte der Vertragsbestimmungen als Nichteinhaltung von bedingungslosen, durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen anzusehen. Der Generalstaatsanwalt schloss sich auch dem im Beschluss vom 17. Dezember 2009, Aktz. U 6/08 ausgedrückten Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes an, der die mangelnde Kognition für die Prüfung des unmittelbar anwendbaren sekundären Rechts der Europäischen Union auf seine Verfassungsmäßigkeit hin feststellte.

Aus vorstehenden Gründen beantragte der Generalstaatsanwalt die Einstellung des Verfahrens wegen der Unzulässigkeit eines Urteils.

3. Zur Teilnahme am Verfahren wurden vom Vorsitzenden des Spruchkörpers auf Grund des Art. 38 Pkt.4 VerfGHG der Sejm und der Außenminister aufgefordert.

4. Im Namen des Sejm handelnd vertrat der Sejmmarschall in der Prozessschrift vom 26. Juli 2010 den Standpunkt, dass Art. 41 der VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 und Art. 176 Abs.1 VerfRP, mit Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 VerfRP und mit dem in Art. 45 Abs. VerfRP ausgedrückten Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren nicht unvereinbar sei. Darüber hinaus sei auf Grund des

Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 VerfGHG das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Übrigen wegen der Unzulässigkeit eines Urteils einzustellen.

Nach Auffassung des Sejm sei die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Akten des sekundären Unionsrechts in einem durch Verfassungsbeschwerde eingeleiteten Verfahren zulässig. Nach Meinung des Sejmmarschalls würden der Inhalt und die Konstruktion des Art. 188 VerfRP die Kontrolle des sekundären Rechts der Europäischen Union im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes ausschließen. Der Sejmmarschall verwies auf das Urteil des VerfGH, Aktz. SK 42/02, in dem der Verfassungsgerichtshof feststellte, dass durch Verfassungsbeschwerde auch andere als die in Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP bestimmten normativen Akten anfechtbar seien. Die VO (EG) Nr. 44/2001 sei nach Meinung des Sejmmarschalls den „normativen Akten“ im Sinne des Art. 79 Abs. 1 VerfRP zuzurechnen. Über die Zugehörigkeit zur Kategorie der normativen Akte entscheide nicht der nationale Status des gegebenen rechtsetzenden Organs. Für den normativen Charakter eines konkreten Rechtaktes sei darüber hinaus dessen Inhalt ausschlaggebend. Die Unionsverordnung habe generellen und abstrakten Charakter und sei in nationalen Rechtsordnungen unmittelbar anwendbar.

Für die Zulässigkeit der Kontrolle des sekundären Unionsrechts durch den Verfassungsgerichtshof spreche seine Verfassungsrolle als Garant des Vorrangs der Verfassung im Rechtsquellen-system und als ein Organ zum Schutz von verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten und Rechten des Einzelnen. Die Richtigkeit der These über die Zulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle eines jeden mit der Verfassungsbeschwerde gerügten Normativaktes ergebe sich nach Auffassung des Sejm aus zwei Umständen. Zum Ersten diene eine solche Auslegung dem besseren Schutz des Verfassungsvorrangs gegenüber anderen Rechtsquellen und stärke somit auch die innere Kohärenz des Rechtssystems. Zum Zweiten ermögliche sie die Erfüllung der Hauptfunktion der Verfassungsbeschwerde, wie sie die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Freiheiten und Rechte des Einzelnen sei.

Hinsichtlich der gerügten Vorschriften wies der Sejmmarschall darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in Wirklichkeit die in Art. 41 der VO (EG) Nr. 44/2001 ausgedrückte Norm angefochten habe, dem gemäß die Entscheidung eines ausländischen Gerichts, sobald die in Artikel 53 VO (EG) Nr. 44/2001 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, unverzüglich für vollstreckbar erklärt wird, ohne dass eine Prüfung nach den Artikeln 34 und 35 erfolgt. Der Schuldner erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben. Auf die von der Beschwerdeführerin gerügten Art. 36, Art. 40 und Art.

42 der VO (EG) Nr. 44/2001 sei in den Urteilsprüchen nicht nur kein Bezug genommen worden, sie hätten darüber hinaus weder ein formelles noch ein materielles Element der Beschlüsse und der Argumentation in den Begründungen der in der Sache der Beschwerdeführerin ergangenen Beschlüsse dargestellt. Die genannten Vorschriften hätten somit keine Grundlage für die Entscheidung über die Rechte und Freiheiten der Beschwerdeführerin bilden können. Folglich sei nach Auffassung des Sejm das Verfahren in dem die Verfassungsmäßigkeit von Art. 36, Art. 40 und Art. 42 der VO (EG) Nr. 44/2001 betreffenden Umfang wegen der Unzulässigkeit eines Urteils einzustellen.

Der Sejmmarschall ging dann auf die in der Verfassungsbeschwerde genannten Prüfungsmaßstäbe ein und wies darauf hin, dass in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konsequent die These von der Unzulässigkeit der Heranziehung von Art. 8 VerfGH als Prüfungsmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren angenommen werde. Der Erlass einer diesbezüglichen Entscheidung durch den VerfGH sei unzulässig und das Verfahren einzustellen. Hinsichtlich anderer in der Verfassungsbeschwerde genannten Prüfungsmaßstäbe stellte der Sejmmarschall fest, die Beschwerdeführerin werfe der angefochtenen Regelung in Wirklichkeit eine Verletzung des in Art. 32 Abs. 1 VerfRP ausgedrückten Gleichheitssatzes, des aus Art. 45 Abs. 1 VerfRP hervorgehenden Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren sowie des in Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP vorgesehenen Grundsatzes des zweinstanzlichen Gerichtsverfahrens vor. Folglich beantragte der Sejm die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin genannten anderen Prüfungsmaßstäbe.

Der Sejmmarschall wies darauf hin, dass die VO (EG) Nr. 44/2001 mit ihrer Normierung einer vereinfachten Vollstreckbarerklärungsprozedur dem nationalen Recht einzelner Mitgliedstaaten einen Regelungsspielraum einräume. Gem. Art. 39 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001, der die für die Durchführung des ersten Verfahrensabschnitts zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates zuständigen Organe nennt, ist der Antrag „an das Gericht oder die sonst befugte Stelle zu richten“. Gemäß dem Anhang II zur VO (EG) Nr. 44/2001 sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Urteilen in Polen bei Bezirksgerichten einzubringen. Gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts können Rechtsmittel bei Appellationsgerichten eingebracht werden, und gegen Entscheidungen im zweiten Rechtszug ist eine Kassationsklage zulässig. Ungeachtet der verfahrensrechtlichen und institutionellen Lösungen, die im Rahmen der durch das Unionsrecht gewährten Spielräume von Polen angenommen wurden, lasse die literale Auslegung der VO (EG) Nr. 44/2001 nach Meinung des Sejmmarschalls keinerlei Zweifel

hinsichtlich dessen zu, dass Entscheidungen über Vollstreckbarerklärung im ersten Abschnitt des - seinem Wesen nach - Ex-parte-Verfahrens nicht durch ein Gericht erlassen werden müssten. Die Zulässigkeit einer außergerichtlichen Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten sei eng mit dem Gegenstand der durch befugte, von den Mitgliedstaaten bestimmte Organe erlassenen Entscheidungen verbunden. Diese im ersten Verfahrensabschnitt ergangenen Entscheide würden nicht über den Rechtsstreit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner entscheiden und seien ohne Erkenntnischarakter. Zu prüfen seien in diesem Abschnitt lediglich formale Antragsvoraussetzungen, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung und die Zulässigkeit der Anwendung der VO (EG) Nr. 44/2001 im Hinblick auf ihren gegenständlichen und territorialen Geltungsumfang. Diese Lösungen dienten der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und hätten den Zweck des zur Debatte stehenden sekundären Rechtsaktes, wie es der freie Verkehr der Entscheidungen sei, zu verwirklichen. Im Lichte der obigen Bemerkungen stellte der Sejm marschall fest, die Forderung der Beschwerdeführerin, im ersten Abschnitt des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidung allen Standards des Anspruchs auf rechtliches Gehör Rechnung tragen zu müssen, entbehre der Verfassungsgrundlage. Die VO (EG) Nr. 44/2001 verleihe der besagten Etappe des Exequaturverfahrens keinen Gerichtscharakter. Die obige Feststellung bestätige den Mangel einer gemeinsamen Bezugsebene und des erforderlichen Zusammenhangs, die eine Bewertung der gegenseitigen Relation zwischen der untersuchten Vorschrift des Sekundärrechts und Art. 45 der polnischen Verfassung ermöglichen würden, unabhängig davon, welcher Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Betracht gezogen würde. Nach Auffassung des Sejm marschalls sei der von der Beschwerdeführerin genannte Prüfungsmaßstab inadäquat, folglich sei Art. 41 der VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP nicht unvereinbar.

Nach Meinung des Sejm marschalls stehe die auf der Unionrechtsebene geregelte Prozedur zur Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen einer Gestaltung ihrer Elemente in Polen im Einklang mit den Verfassungsgrundsätzen der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren, des Zweinstanzenwegs und der Rechtsgleichheit der Parteien nicht entgegen. Der Sejm marschall äußerte aber auch die Meinung, dass das derzeit in Polen geltende, in Ausführung der Verordnung Nr. 44/2001 angenommene Rechtsmittelmodell verfassungsmäßig sei.

5. Der Außenminister beantragte in seinem Schreiben vom 18. August 2010 die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt 1 VerfGHG wegen Unzulässigkeit eines Urteils.

Der Außenminister wies darauf hin, dass die Zulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Prüfung von unionsrechtlichen Verordnungen im polnischen Recht nicht eindeutig entschieden sei. Im Hinblick auf den Inhalt des Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP sei unbestritten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht befugt sei, eine Verordnung des Unionsrechts auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung hin zu prüfen. Bedenken hinsichtlich des Kognitionsumfangs des Verfassungsgerichtshofes allerdings kämen vor dem Hintergrund der recht uneindeutigen Formulierung in Art. 188 Pkt. 5 VerfRP auf, der in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 VerfRP die Rechtsgrundlage der Verfassungsbeschwerde bilde. Von grundlegender Bedeutung vom Standpunkt des hier zu bewertenden Falles aus sei die Feststellung, ob der in Art. 79 Abs. 1 VerfRP verwendete Ausdruck „ein anderer normativer Akt“ auch Akte des sekundären Rechts der Europäischen Union, und insbesondere die Verordnungen der EU umfasse. Nach Auffassung des Außenministers scheine der Charakter der EU-Verordnung dem Begriff des normativen Aktes zu entsprechen, auf dessen Grundlage das Gericht bzw. ein Organ der öffentlichen Gewalt endgültig über Freiheiten bzw. Rechte der Beschwerdeführerin entscheiden könne.

Des Weiteren ging der Außenminister in seiner schriftlichen Stellungnahme auf das in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes herausgearbeitete Prinzip des Vorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht ein. Die Annahme der Vorranggeltung des Unionsrechts bedeute, dass kein nationales Organ, einschließlich des Verfassungsgerichts, die Gültigkeit von Unionsrechtsnormen durch deren Aufhebung bzw. Nichtanwendung in Frage stellen dürfe. Das allein zur Entscheidung über die Geltung von Rechtsakten des Unionsrechts befugte Organ sei der Gerichtshof der Europäischen Union. Der Außenminister stellte des Weiteren fest, man dürfe auch nicht von Folgen der eventuell festgestellten Verfassungswidrigkeit einer EU-Verordnung bei Zulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Prüfung von Akten des Sekundärrechts absehen. Die Verfassungswidrigkeitsentscheidung führe zur Nichtigkeit des Rechtsaktes bzw. seiner Vorschriften. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit einer EU-Verordnung könnte auf internationalrechtlicher Ebene keine Folgen dieser Art bewirken, da dies die Möglichkeit bedeuten müsste, dass Organe eines Mitgliedstaates über die Nichtgeltung eines bestimmten EU-Rechtsaktes in seinem Staat entscheiden könnten. Die Derogierung einer verfassungswidrigen Vorschrift der EU-Verordnung oder das Anwendungsverbot einer

verfassungswidrigen Vorschrift in der polnischen Rechtsordnung müsste zu einer EU-rechtswidrigen Vorgehensweise nationaler Organe führen, und folglich zur Haftung Polens wegen Verstoßes gegen die aus Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hervorgehende Verpflichtung. Ein Mitgliedstaat hafte auch dann wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, wenn sich ein solcher Verstoß aus einer höchstinstanzlichen Gerichtsentscheidung ergebe.

Der Außenminister wies darauf hin, dass die VO (EG) Nr. 44/2001 ein vor dem Beitritt Polens zur Europäischen Union angenommener Unionsrechtsakt sei. Die besagte Verordnung habe somit einen Teil des von Polen mit EU-Beitritt übernommenen *acquis communautaire* gebildet. Mit der Akzeptanz des Assoziierungsabkommens habe Polen den gemeinschaftlichen Besitzstand angenommen, dessen Teil nicht nur die herausgearbeitete Rechtsprechung des EuGH (darunter das Vorrangsprinzip), sondern auch die Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 gewesen seien. Die Verfassungskontrolle eines solchen Rechtsaktes habe sich mit dem souveränen Beitrittsakt erschöpft. Die Unzulässigkeit einer nachträglichen Prüfung eines solchen Rechtsaktes ergebe sich in diesem Fall auch aus der Übertragung der Kompetenzen von Organen der staatlichen Gewalt im Sinne des Art. 90 Abs. 1 VerfRP.

In Anbetracht dessen stellte der Außenminister fest, dass die Annahme der Eigenzuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit des sekundären Unionsrechts durch den Verfassungsgerichtshof sowie eventuelle Entscheidungen über die Nichtigkeit der VO (EG) Nr. 40/2001 einen Verstoß der Republik Polen gegen Vertragspflichten bedeuten würden. Aus diesen Gründen sei im vorliegenden Fall eine Verfassungsbeschwerde unzulässig.

## II.

In der Verhandlung am 16. November 2011 nahm der Vertreter der Beschwerdeführerin die Verfassungsbeschwerde in Bezug auf Art. 36, Art. 40 und Art. 42 der VO (EG) Nr. 44/2001 sowie Art. 8, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 2 VerfRP zurück und beantragte die Einstellung des Verfahrens in diesem Umfang. Folglich beantragte er die Prüfung von Art. 41 VO (EG) Nr. 44/2001 auf seine Vereinbarkeit mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP, Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP sowie Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP. Hinsichtlich der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Sekundärakten der Union schloss sich der Vertreter der Beschwerdeführerin voll dem Standpunkt des Sejm an. Er wies darauf hin, dass sich die

Unzulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle solcher Rechtsakte nicht aus Art. 188 VerfRP, und insbesondere nicht aus Art. 188 Abs. 5 VerfRP über die Verfassungsbeschwerde ergebe. Normative Akte seien auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin unabhängig davon zu prüfen, ob ein bestimmter Akt durch polnische oder durch Unionsorgane erlassen worden sei. Der Vertreter der Beschwerdeführerin stellte fest, dass eine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Art. 41 VO (RG) Nr. 44/2001 nicht die Ungültigkeit dieser Vorschrift, sondern den Ausschluss ihrer Anwendbarkeit auf dem Gebiet Polens bewirken könne.

Der Vertreter des Generalstaatsanwalts erhielt seinen Standpunkt über die Unzulässigkeit der Kontrolle von Sekundärrechtsakten durch den Verfassungsgerichtshof aufrecht und hob darüber hinaus hervor, dass in Art. 27 und Art. 52 Abs. 1 VerfGHG keine Lösungen vorgesehen seien, die es zulassen würden, dass an der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof Vertreter des Rates der Europäischen Union teilnehmen dürfen, als dieses Organs, das den gerügten normativen Akt erlassen hat. Art. 190 Abs. 2 sehe darüber hinaus keine Möglichkeit der Veröffentlichung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union vor. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof dem Antrag auf die Einstellung des Verfahrens nicht stattgeben sollte, hat der Vertreter des Generalstaatsanwalts den Standpunkt formuliert, dem nach Art. 41 VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 VerfRP vereinbar und mit Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP nicht unvereinbar sei.

Der Vertreter des Sejm und der Vertreter des Außenministers, die an der Verhandlung als zur Teilnahme am Verfahren im Sinne des Art. 38 Pkt. 4 VerfGHG aufgeforderte Organe teilnahmen, erhielten ihre schriftlich dargelegten Standpunkte aufrecht.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof erwog wie folgt:

#### 1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1.1. Prüfungsgegenstand sind im vorliegenden Fall die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und

die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl., L12 vom 16.01.2001, S.1, mit Änd., im Folgenden VO (EG) Nr. 44/2001), d.h. eines sekundären Rechtsaktes der Europäischen Union (früher: Europäischen Gemeinschaft). In seiner bisherigen Tätigkeit war der Verfassungsgerichtshof noch nicht mit der Zulässigkeit der Prüfung von sekundären Rechtsakten auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung befasst. Geprüft hat er bis jetzt lediglich die Verfassungsmäßigkeit der Verträge, d.h. Akte des primären Unionsrechts (vgl. Urteil K 18/04 vom 11. Mai 2005, OTK ZU Nr. 5/A/2005 Pos. 49, Urteil K 32/09, vom 24. November 2010, OTK ZU Nr. 9/A/2010, Pos. 108), sowie der Gesetze zur Umsetzung des sekundären Unionsrechts (vgl. Urteil P 1/05 vom 17. April 2005, OTK ZU Nr. 4/A/2005, Pos. 42, Urteil SK 26/08 vom 5. Oktober 2010, OTK ZU Nr. 8/A/2010, Pos. 73).

Mit Rücksicht auf den spezifischen Charakter des Rechtsaktes, dessen Verfassungsmäßigkeit in diesem Verfahren angefochten worden ist, muss vor der meritorischen Prüfung der Verfassungsbeschwerde festgestellt werden, ob keine negativen Voraussetzungen gegeben sind, dessen Vorliegen die Einstellung des Verfahrens bewirkt. Der Verfassungsgerichtshof kann eine derartige Kontrolle in jedem Verfahrensabschnitt durchführen.

Es gilt somit zu erwägen, ob die durch Institutionen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte Prüfungsgegenstand im Wege der in Art. 79 Abs. 1 VerfRP bestimmten Verfassungsbeschwerde sein können.

1.2. Gem. Art. 79 Abs. 1 VerfRP hat „jedermann das Recht, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes prüfen zu lassen, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten entschieden hat“. Von grundlegender Bedeutung ist im vorliegenden Fall die Feststellung, ob eine Verordnung der Europäischen Union als ein „anderer normativer Akt“ im Sinne des Art. 79 Abs. 1 VerfRP anzusehen ist und mithin Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde bilden kann.

Hierzu muss in erster Linie die Relation des Art. 188 Pkt. 1-3 zu Art. 79 Abs. 1 VerfRP untersucht und festgestellt werden, ob Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, auf die Art. 188 Pkt. 5 VerfRP verweist, nur die in Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP genannten Rechtsakte, oder auch andere normative Akte sein können. Im Fachschrifttum werden hierzu verschiedene Meinungen vertreten, die übrigens vorwiegend im Kontext der Zulässigkeit der

verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Akten des sekundären Unionsrechts formuliert worden sind (vgl. die umfangreiche Übersicht über einschlägige Auffassungen der Vertreter der Lehre, T. Jaroszyński, *Rozporządzenie Unii Europejskiej jako składnik systemu prawa obowiązującego w Polsce [Verordnung der Europäischen Union als Bestandteil des in Polen geltenden Rechtssystems]*, Warszawa 2011, S. 337-338, K. Wojtyczek, *Przekazywanie kompetencji państwa organizacjom międzynarodowym [Übertragung von Kompetenzen der Staatsgewalt an internationale Organisationen]*, Kraków 2007, S. 323-328). Das hier zu entscheidende Problem wird darüber hinaus im Zusammenhang mit den Akten des lokalen Rechts und den Tarifverträgen diskutiert.

Um es kurz zu fassen – der Umfang der verfassungsgerichtlichen Kognition wurde nach Auffassung einer Autorengruppe erschöpfend in Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP bestimmt, in dem die vom Verfassungsgerichtshof zu prüfenden Rechtsakte namentlich bzw. durch Verweis auf ihre Eigenschaften aufgezählt wurden: „Rechtsvorschriften, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden“ (wobei unter Rechtsvorschriften Vorschriften zu verstehen sind, die grundsätzlich abstrakte und generelle Normen ausdrücken). Demnach können die in dieser Vorschrift nicht genannten Rechtsakte kein Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung sein. In Bezug auf sekundäre Unionsrechtsakte wird in der einschlägigen Literatur darauf hingewiesen, dass sie weder den Status eines völkerrechtlichen Vertrags haben noch als Vorschriften zu qualifizieren sind, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden. Folglich entscheidet Art. 188 Pkt 1-3 VerfRP darüber, dass das sekundäre Unionsrecht nicht in die Kontrollkompetenz des Verfassungsgerichtshofes fällt.

Die andere Gruppe von Autoren vertritt dagegen die Auffassung, dass durch die Vorschriften des Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP der objektive Umfang der verfassungsgerichtlichen Jurisdiktion nicht erschöpfend festgelegt wird. Ihrer Meinung nach wurde in Art. 188 Pkt. 5 eine eigenständige Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bestimmt, wie sie die Prüfung einer Verfassungsbeschwerde gem. Art. 79 Abs. 1 VerfRP ist. Die letztgenannte Vorschrift legt fest:“(…) Jedermann, dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt worden sind, hat das Recht, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes prüfen zu lassen (...).“ Als ein normativer Akt gilt nach unbestrittener Meinung der Rechtslehre jeder Rechtsakt, der generelle (an einen bestimmten Adressaten gerichtete) und abstrakte (grundsätzlich wiederholbare Verhaltensregeln festlegende) Normen enthält. Diese materielle Konzeption der normativen Rechtsakte lag der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde. Bereits in seiner Entscheidung U. 15/88, OTK 1989, Pos.

10 vom 7. Juni 1989 stellte der Verfassungsgerichtshof in Anlehnung an die Meinungen der Rechtslehre fest, dass ein Normativakt „ein Rechtsakt ist, der generelle (an eine im Hinblick auf eine gemeinsame Eigenschaft bestimmte Adressatenklasse gerichtete) und abstrakte (bestimmte Verhaltensmuster festlegende) Normen festlegt.“ Aus der Analyse der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geht hervor, dass der Umfang der Normativakte, deren Anfechtung im Wege der Verfassungsbeschwerde als zulässig galt, viel weiter ist, als es sich aus Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP ergibt. Dieser Standpunkt kam allerdings nur in Ausnahmefällen zum Ausdruck. Der Verfassungsgerichtshof ließ zum Beispiel eine Verfassungsbeschwerde, mit der Vorschriften des lokalen Rechts angefochten wurde, zur meritorischer Prüfung zu – es ist allerdings kein Urteil ergangen ist (siehe Beschluss SK 42/02 vom 6. Oktober 2004, OTK ZU Nr. 9/A/2004, Pos. 97). Auch in seinem Beschluss vom 6. Februar 2001, Ts 139/00 (OTK ZU Nr. 2/2001, Pos. 40) erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde gegen Akte des lokalen Rechts für zulässig, soweit sie normativen Charakter haben. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes „wird der Umfang der durch Verfassungsbeschwerde anfechtbaren Vorschriften (Gegenstand der Verfassungsbeschwerde) autonom und erschöpfend in Art. 79 Abs. 1 VerfRP festgelegt“.

Im vorliegenden Fall geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass der objektive Umfang von Normativakten, die in einem durch Einlegung der Verfassungsbeschwerde eingeleiteten Verfahren auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft werden können, autonom und von Art. 188 Pkt. 1-3 unabhängig bestimmt worden ist. Die Prüfung von Verfassungsbeschwerden stellt nämlich eine besondere Verfahrensart dar. Für diese Annahme sprechen Argumente dreierlei Art.

Darauf weist zum Ersten die Systematik der Verfassung hin. Art. 188 über die Rechtsprechungskompetenzen des Verfassungsgerichtshofes legt in Pkt. 5 fest, dass der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden entscheidet, und verweist dabei auf Art. 79 Abs. 1. Auf die letztgenannte Vorschrift wird auch in Art. 191 Abs. 1 Pkt. 6 VerfRP in Bezug auf Rechtssubjekte verwiesen, die ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof beantragen können. Demnach hat der Gesetzgeber in seiner Aufzählung der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof getrennt das Verfahren genannt, in dem der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden zu entscheiden hat.

Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP regelt zum Zweiten die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Kontrolle der hierarchischen Vereinbarkeit von Normativakten. Es sei dabei hinzugefügt, dass der Verfassungsgerichtshof diese Zuständigkeit

mit den Verwaltungsgerichten teilt, die gem. Art. 184 VerfRP über „die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der örtlichen Selbstverwaltungsorgane und der Normativakte der lokalen Organe der Regierungsverwaltung“ entscheiden. Kompetenzen zur hierarchischen Normenkontrolle wurden somit klar von Kompetenzen zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden getrennt.

Und zum Dritten – die Hauptfunktion der Verfassungsbeschwerde liegt in der Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten und Rechte des Einzelnen. Als unbegründet müsste somit eine solche Auslegung des Art. 188 VerfRP angesehen werden, die den Kontrollgegenstand im Verfassungsbeschwerdeverfahren einengen würde, da sie einem effizienten Individualrechtsschutz kaum gerecht zu werden vermöchte. Die Auffassung dagegen, dass Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Kontrolle jeder Normativakt sein kann, auf dessen Grundlage eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung über individuelle Rechte und Freiheiten ergangen ist, ist in Verfassungswerten festbegründet.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Situation anders ist als die in der Sache U 6/08 (Beschluss vom 17. Dezember 2009, OTK Nr. 11/A/2009, Pos. 178). In der Begründung zu diesem Beschluss äußerte der Verfassungsgerichtshof *obiter dicta* die Auffassung über die Unzulässigkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Normen des sekundären Unionsrechts. Das besagte Verfahren wurde allerdings auf Antrag einer Abgeordnetengruppe eingeleitet und galt der abstrakten Normenkontrolle. Der Kognitionsumfang des Verfassungsgerichtshofes in einem solchen Verfahren ist in Art. 188 Pkt. 1-3 VerfRP erschöpfend geregelt.

1.3. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann das Gesetz oder ein anderer Normativakt sein. Die bisherige Rechtsprechung des VerFGH lässt auf die Annahme der sog. materiellen Konzeption des Normativaktes (vgl. Pkt. 1.2) schließen. Der Begriff des Normativaktes wurde in der bisherigen Jurisdiktion des VerFGH auf Rechtsakte bezogen, die infolge der rechtsetzenden Tätigkeit der polnischen Staatsorgane ergangen sind. Im Urteil SK 54/05 vom 18. Dezember 2007 (OTK ZU Nr. 11/A/2007, Pos. 158) stellte der Verfassungsgerichtshof allerdings fest, dass ein normativer Akt im Sinne des Art. 79 Abs. 1 VerfRP auch ein völkerrechtlicher Vertrag sein kann. In diesem Fall wurde vom Beschwerdeführer das Protokoll Nr. 4 zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen (Brüssel, 16. Dezember 1991) angefochten.

Als ein Normativakt im Sinne des Art. 79 Abs. 1 VerfRP ist nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur ein durch polnische Rechtssetzungsorgane erlassener Rechtsakt anzusehen, sondern auch – bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen - auch ein Akt einer internationalen Organisation, deren Mitglied die Republik Polen ist. Dies gilt in erster Linie für Unionsrechtsakte, von Institutionen dieser Organisation erlassen. Diese Rechtsakte sind nämlich Bestandteil der in Polen geltenden Rechtsordnung und legen die Rechtspositionen des Einzelnen fest.

1.4. Rechtsakte der EU-Institutionen ergeben ein differenziertes Bild. Ihren Katalog und Charakteristika enthält Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV; ex-Artikel 249 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Im Hinblick auf den Gegenstand des vorliegenden Falles sieht es der Verfassungsgerichtshof als notwendig an zu überprüfen, ob die EU-Verordnung den Anforderungen eines Normativaktes im Sinne des Art. 79 Abs. 1 genügt.

Gem. Art. 188 (2) AEUV hat „die Verordnung allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ Die Verordnungsnormen haben somit generellen und abstrakten Charakter. Adressaten dieser Verordnungsnormen sind nicht nur die Mitgliedstaaten und ihre Organe, sondern auch einzelne Personen (Privatsubjekte).

Diese These findet in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Bestätigung. Wie daraus ersichtlich, stellt die Verordnung einen Rechtsakt dar, der „auf objektiv bestimmte Sachverhalte anwendbar ist und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umrissene Personengruppen zeitigt“ (Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1977 in der Rechtssache 101/76, Koninklijke Scholten Honig, siehe Sammlung der Rechtsprechung (Slg.) 1977, Seite 00797). Der EuGH äußerte die Meinung, dass „ein Rechtsakt seinen Verordnungscharakter nicht schon dadurch verliert, daß sich die Rechtssubjekte, für die er in einem bestimmten Zeitpunkt gilt, nach Zahl oder sogar Identität mehr oder weniger genau bestimmen lassen, solange feststeht, daß diese Geltung sich aus einer in dem Rechtsakt umschriebenen objektiven Rechts- oder Sachlage in Verbindung mit der Zielsetzung dieses Aktes ergibt“ (Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1982 in der Rechtssache 242/81, Roquette Frères, siehe Slg.1982 Seite 03213). Gemäß der gefestigten Rechtsprechung des EuGH ist die „allgemeine Geltung“ das Merkmal, das die Verordnung von konkret-individuellen Akten unterscheidet, insbesondere von den an einen konkreten Adressaten gerichteten Entscheidungen. Ein wesentliches Merkmal solcher Entscheidungen besteht in

einer Einschränkung des Kreises von Adressaten, an die sie gerichtet sind. Einige Autoren vergleichen die EU-Verordnung mit dem Gesetz in der nationalen Rechtsordnung (siehe D. Lasok, *Zarys prawa Unii Europejskiej [Abriss des EU-Rechts]*, Toruń 1995, S. 176).

Der Verfassungsgerichtshof stellt somit fest, dass die EU-Verordnung Merkmale eines normativen Aktes im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Verfassung besitzt.

1.5. Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist, dass ihr Gegenstand ein Normativakt sein muss, auf dessen Grundlage das Gericht bzw. ein Organ der öffentlichen Verwaltung über die in der Verfassung bestimmten Rechte und Freiheiten bzw. Pflichten des Beschwerdeführers endgültig entschieden hat. Wird diese Voraussetzung auf EU-Verordnungen bezogen, so muss festgestellt werden, dass es Rechtsakte sind, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und umsetzungsunbedürftig sind (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 10. Oktober 1973 in der Rechtssache 34-73, Variola, Slg. 1973 Seite 00981). Sie können Rechtsgrundlage für Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in den Mitgliedstaaten, darunter auch in Polen, bilden.

Die Normen der EU-Verordnungen können eine Quelle von Rechten und Pflichten des Einzelnen bilden (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-253/00, Muñoz, Slg. 2002 Seite I-07289). Im Verfahren vor nationalen Gerichten können sich Einzelne (natürliche und juristische Personen) auf die Normen der EU-Verordnungen berufen und aus ihnen ihre Rechte ableiten. In der Lehre und in der Rechtsprechung des EuGH wird in diesem Zusammenhang von unmittelbarer Wirkung der Normen des Unionsrechts, darunter der EU-Verordnungen, gesprochen. Der EuGH stellte fest, dass das Merkmal der unmittelbaren Wirkung die Verordnungsvorschriften besitzen, da sie klar, präzise sind und den Organen der Mitgliedstaaten keine Freiräume zugestehen (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1973 in der Rechtssache 9/73, Schlüter, siehe Slg. 1973, S. 01135).

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass EU-Verordnungen Normen enthalten können, auf deren Grundlage das Gericht bzw. ein Organ der öffentlichen Verwaltung über die in der Verfassung bestimmten Rechte und Freiheiten sowie Pflichten von Individuen der Einzelnen endgültig entscheidet.

Es sei dabei angemerkt, dass es nicht immer leicht festzustellen ist, ob die endgültige Entscheidung des Gerichts bzw. Verwaltungsorgans über die in der Verfassung bestimmten Rechte und Freiheiten bzw. Pflichten des Beschwerdeführers auf Grund des Unionsrechts

ergangen ist. Die Gerichte bzw. Verwaltungsorgane entscheiden nämlich oft auf der Grundlage des polnischen, zwecks Implementierung des Unionsrechts angenommenen Rechts. Dies gilt für Richtlinien, und in bestimmten Fällen auch für Verordnungen. Möglich ist auch eine Situation, in der die Rechtsgrundlage einer Individualentscheidung eine auf Grund der polnischen und der Unionsvorschriften konstruierte Rechtsnorm bildet. Die Feststellung, welcher Rechtsakt der Entscheidung eines Gerichts bzw. Verwaltungsorgans zugrunde lag, ist für die Entscheidung hinsichtlich des Gegenstands der gem. Art. 79 Abs. 1 VerfRP wahrgenommenen Kontrolle von wesentlicher Bedeutung. Die Lösung eventueller Zweifel wird u.a. von der Feststellung des Inhalts der Unionsrechtsvorschriften und ihrer Wirkungen abhängig sein.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass EU-Verordnungen als Normativakte der verfassungsgerichtlichen Kontrolle in einem durch Einlegung der Verfassungsbeschwerde eingeleiteten Verfahren unterliegen können. Der Umstand, dass es Akte des Unionsrechts sind, auch wenn sie Bestandteil der polnischen Rechtsordnung sind, begründet die Spezifik der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.

## **2. Sekundärrecht der Europäischen Union als Gegenstand der Verfassungsmäßigkeitskontrolle**

2.1. Der in Teil III Pkt. 1.5. dargestellte Standpunkt, nach dem Normen der EU-Verordnungen Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein können, war auf die Analyse von Merkmalen der diskutierten Kategorie der sekundären Unionsrechtsakte im Lichte des Art. 79 Abs. 1 VerfRP gestützt. Diese Analyse bedarf einer Ergänzung und Vertiefung im Kontext der Stellung und der Rolle des Unionsrechts in der polnischen Verfassungs- und Rechtsordnung.

Der Verfassungsgerichtshof nahm hierzu in mehreren Entscheidungen Stellung, insbesondere in den Urteilen bezüglich des Assoziierungsabkommens (siehe Urteil K 18/04) und des Vertrags von Lissabon (siehe Urteil K 32/09).

In den berufenen Urteilen wies der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass die heutige Rechtsordnung in Europa für die Mitgliedstaaten der EU eine heterogene, mehrschichtige Rechtsordnung darstellt – mit Vertragsnormen und den von EU-Institutionen, aber auch in nationalen Rechtsordnungen gesetzten Normen. Dabei ist es ein dynamisches System: die Relation zwischen der Unions- und der nationalen Ordnung evolviert mit Änderungen im Unionsrecht. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass auf dem Gebiet der Republik Polen

neben den vom nationalen Gesetzgeber festgelegten Normen (Vorschriften) auch Regelungen (Vorschriften) gelten, die außerhalb des Systems der nationalen (polnischen) Rechtsetzungsorgane kreiert werden.

2.2. EU-Verordnungen sind normative Akte, deren Stellung im polnischen Verfassungssystem in Art. 91 Abs. 3 VerfRP festgelegt wurde.

Verträge zur Gründung einer internationalen Organisation sind derzeit der Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: EU-Vertrag) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Eines der Grundprinzipien des Unionsrechts ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts (ehemals Europäischen Gemeinschaftsrechts) vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Dieser Grundsatz wurde in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes formuliert, auch wenn er sich indirekt aus verschiedenen Vertragsvorschriften, insbesondere der Vorschriften zur Bestimmung von Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ausführung des Unionsrechts ableiten lässt (Art. 4 Abs. 3 EU-Vertrag, Art. 19 Abs. 1 EU-Vertrag, Art. 291 Abs. 1 AEUV, Art. 2528-260 AEUV). Aus Art. 91 Abs. 3 VerfRP ergibt sich der Vorrang der EU-Verordnungen im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Gesetz. Die Verfassung der Republik Polen behält allerdings ihre übergeordnete Stellung und den Vorrang gegenüber allen in der polnischen Verfassungsordnung geltenden Rechtsakte, darunter auch des Unionsrechts. Diese Position der Verfassung geht aus Art. 8 Abs. 1 VerfRP hervor und wurde in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bestätigt.

Im Urteil bezüglich des Assoziierungsabkommens (K 18/04) hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass die Verfassung – aufgrund ihrer besonderen Kraft – „das oberste Recht der Republik Polen“ gegenüber allen für Polen verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen bleibt. Dies gilt auch für ratifizierte völkerrechtliche Verträge über die Übertragung der Kompetenzen von Organen der Staatsgewalt „in bestimmten Angelegenheiten“. Die Verfassung genießt auf dem Territorium der Republik Polen den Geltungs- und Anwendungsvorrang. Dieser Standpunkt wurde auch im Urteil bezüglich des Vertrags von Lissabon (K 32/09) bestätigt. Diese im Kontext der Relation der Verfassung zu den Verträgen formulierte These ist auch auf die Relation zu den Rechtsakten der EU-Institutionen zu übertragen.

Angesichts der oben festgestellten Stellung der Verfassung als des obersten Rechts der Republik ist die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen der EU-Verordnungen zulässig.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof weist auf die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen der Prüfung der Vereinbarkeit von Sekundärrechtsakten mit den Verträgen, d.h. mit dem Primärrecht der Europäischen Union einerseits, und der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung andererseits. Das zur endgültigen Entscheidung über die Vereinbarkeit der EU-Verordnungen mit den Verträgen allein befugte Organ ist der Gerichtshof der Europäischen Union, und über die Vereinbarkeit mit der Verfassung – der Verfassungsgerichtshof.

Die Mitgliedstaaten können vor den Gerichten der Europäischen Union Klagen gegen die Rechtmäßigkeit von Sekundärrechtsakten erheben (Art. 263 AEUV). Darüber hinaus können Gerichte der Mitgliedstaaten in Zweifelsfällen dem EuGH Fragen hinsichtlich der Gültigkeit der durch Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union erlassenen Akte zur Vorabentscheidung stellen (Art. 267 AEUV). Der Europäische Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass nationale Gerichte keine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ungültigkeit der Sekundärrechtsakte hätten. Die ausschließliche Kompetenz in diesem Bereich stehe den Unionsgerichten zu (vgl. EuGH-Urteil vom 22. Oktober 1987 in der Rechtssache C-314/85, Foto Frost, Slg.1987, S. 4199)

2.4. Einzelne Mitgliedstaaten können auf den Inhalt der EU-Verordnungen und sonstigen Sekundärrechtsakten im Rechtssetzungsprozess Einfluss nehmen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang die Rolle von Vertretern der Mitgliedstaaten (Minister) im Rat, der mit dem Europäischen Parlament am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist (vgl. Art. 16 Abs. 1 EU-Vertrag und Art. 289 Abs. 1 und 2 AEUV). Eine wichtige Rolle kommt auch den nationalen Parlamenten zu, die neben ihrer Funktion des nationalen Gesetzgebers auch am Gesetzgebungsprozess des Unionsrechts mitwirken (Art. 12 EU-Vertrag und das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, dem Vertrag von Lissabon beigelegt).

Der Europäische Gerichtshof wacht – so der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2006, P 37/05 – über jegliches Unionsrecht. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Verfassung zu wachen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Kollisionen zwischen den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes kommen.

In Anbetracht dessen ist festzustellen, dass auch im Hinblick auf den Inhalt des Art. 8 Abs. 1 VerfRP der Verfassungsgerichtshof verpflichtet ist, sich in grundlegenden

verfassungsrechtlichen Fragen als das „Gericht des letzten Wortes“ in Bezug auf die polnische Verfassung zu verstehen. Der Europäische Gerichtshof und der Verfassungsgerichtshof dürfen sich nicht als konkurrierende Gerichte gegenüber stehen. Es geht nicht nur darum, die Doppelkognition bzw. eine Zweispurigkeit im Bereich der Entscheidungsfindung über ein und dasselbe Rechtsproblem, sondern auch eine Dysfunktionalität in der Relation der Unions- und der polnischen Rechtsordnung zu eliminieren. Es ist wichtig, die Rollenverschiedenheit beider Gerichtshöfe zu berücksichtigen (siehe OTK ZU Nr. 11/A/2006, Pos. 177).

2.5. Lässt man die verfassungsgerichtliche Prüfung von sekundärrechtlichen Akten zu, so sind dabei besondere Sorgfalt und Zurückhaltung zu wahren. Das Unionsrecht ist in allen Mitgliedstaaten (derzeit 27) verbindlich. Eines der Grundprinzipien des Unionsrechts ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Gem. Art. 4 EU-Vertrag achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Es wäre mit diesem Grundsatz schwer zu vereinbaren, wenn einzelnen Mitgliedstaaten die Entscheidungskompetenz eingeräumt würde, die geltenden Normen des Unionsrechts außer Kraft zu setzen.

Gem. Art. 4 Abs. 2 AEUV achtet die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die mit ihren Verfassungs- und politischen Strukturen untrennbar verbunden ist. Zur Frage der nationalen Identität und ihres wesentlichen Elements, wie es die Verfassungsidentität ist, haben die Verfassungsgerichte bereits Stellung genommen, darunter auch der polnische Verfassungsgerichtshof (siehe das oben erwähnte Urteil K 32/09). Auch der Europäische Gerichtshof beruft sich in seiner Rechtsprechung auf die Notwendigkeit, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen (vgl. Urteil vom 22. Dezember 2010 in der Rechtssache C-208/09 Sayn-Wittgenstein, noch nicht veröffentlicht, und Urteil vom 12. Mai 2011 in der Rechtssache C-391/09 Runevič-Vardyn, noch nicht veröffentlicht).

2.6. Es sei in diesem Zusammenhang auf mögliche Strategien zur Vermeidung der Unvereinbarkeit des Unionsrechts mit der Verfassung hinzuweisen.

Wie bereits oben gesagt, hat die Verfassung den Status des obersten Rechts der

Republik Polen. Mit dieser Regelung geht das Gebot der Befolgung und Respektierung der richtig gestalteten und auf dem Territorium des polnischen Staates verbindlichen Normierungen des Völkerrechts (Art. 9 VerfRP) einher. In seinem Assoziierungsvertrag-Urteil (K 18/04) hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Untersysteme von Rechtsregelungen, welche aus verschiedenen Rechtssetzungszentren herrühren, auf der Basis gegenseitig freundlicher Auslegung und kooperativer Mitwirkung koexistieren sollten. Jegliche Widersprüche sollten unter Anwendung einer Auslegung eliminiert werden, die der relativen Autonomie des europäischen und des nationalen Rechts Rechnung trägt. Die Auslegung sollte darüber hinaus auf der Voraussetzung der gegenseitigen Loyalität zwischen den Unionseinrichtungen und den Mitgliedstaaten beruhen. Diese Voraussetzung generiert die Verpflichtung des Europäischen Gerichtshofes, gegenüber den innerstaatlichen Rechtsordnungen freundlich zu entscheiden, während die Mitgliedstaaten sich um den höchsten Standard der Einhaltung des Unionsrechts zu bemühen haben.

Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von EU-Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof ist darüber hinaus als gegenüber den Entscheidungskompetenzen des EuGH unabhängig, aber auch subsidiär anzusehen.

Durch den EU-Beitritt hat die Republik Polen der Europäischen Union die Kompetenzen von Organen der staatlichen Gewalt in bestimmten Angelegenheiten übertragen (Art. 90 Abs. 1 VerfRP). Dies gilt auch für die Rechtssetzungskompetenz. Demzufolge gelten in Polen die von den Einrichtungen der EU erlassenen Rechtsakte. Gemäß dem für das EU-Recht konstitutiven Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EU-Vertrag) kann die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten, auch im Bereich der Rechtsetzung, tätig werden, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben.

Die Republik Polen akzeptierte außerdem die Teilung der Kontrollfunktionen in Bezug auf die Rechtsakte (vgl. das oben zit. Urteil K 18/04, und das Urteil vom 18. Februar 2009, Kp 3/08, OTK ZU Nr. 2/A/2009 Pos. 9). Aufgrund dieser Kompetenzteilung obliegt dem Europäischen Gerichtshof die endgültige Auslegung des Unionsrechts, Sicherung der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten, ihm steht auch die ausschließliche Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Vereinbarkeit von sekundären Rechtsakten mit den Verträgen und den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts zu. In diesem Kontext ist der subsidiäre Charakter der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Unionsrechts zu sehen. Bevor über die Verfassungswidrigkeit eines sekundären Rechtsaktes entschieden wird, ist Sicherheit hinsichtlich des Inhalts der zu prüfenden Normen des sekundären Unionsrechts zu erlangen,

indem dem Europäischen Gerichtshof auf Grund des Art. 267 AEUV Fragen hinsichtlich der Auslegung bzw. Gültigkeit der angefochtenen Vorschriften zur Vorabentscheidung vorgelegt werden. Dieselbe Meinung hierzu äußerte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Juli 2010 in der Rechtssache Honeywell (Aktz. 2 BvR 2661/06).

Die EuGH-Entscheidung kann die Verfassungsmäßigkeitserklärung der angegriffenen Unionsnorm begründen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Europäische Gerichtshof über die Unvereinbarkeit der angefochtenen Vorschrift mit dem Primärrecht der Europäischen Union entscheidet. In solchen Situationen wäre die verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung überflüssig. Zwar ist der Umfang der Jurisdiktion des jeweiligen Gerichtshofes verschieden, so ist jedoch im Hinblick auf die Ähnlichkeit der in der Verfassung und in den Verträgen verankerten Werte die Annahme begründet, dass die Bewertung des Europäischen Gerichtshofes der des Verfassungsgerichts ähnlich ausfällt.

2.7. Einer Erwägung bedürfen die Wirkungen der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes bei festgestellter Verfassungswidrigkeit sekundärrechtlicher Normen. Im Falle des polnischen Rechts bewirkt eine solche Entscheidung den Verlust der bindenden Kraft verfassungswidriger Normen (Art. 190 Abs. 1 und 3 VerfRP). In Bezug auf das sekundäre Unionsrecht wäre eine solche Wirkung nicht möglich, da polnische Organe nicht befugt sind, über das Außerkrafttreten dieser Rechtsakte zu entscheiden. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes würde lediglich bewirken, dass diese Rechtsakte durch polnische Organe nicht angewendet werden und keine Rechtswirkungen in Polen entfalten könnten. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes hätte somit die Aufhebung der Anwendung von verfassungswidrigen Normen des Sekundärrechts auf dem Gebiet Polens zur Folge.

Es sei hier angemerkt, dass eine solche Konsequenz aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes mit den Verpflichtungen des Mitgliedstaates und dem vorhin erwähnten Loyalitätsprinzip (Art. 4 Abs. 3 EU-Vertrag) schwer zu vereinbaren wäre. Die Folge wäre ein Verfahren der Europäischen Kommission gegen Polen und Klageerhebung an den Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen (Art. 258-260 AEUV).

Eine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Unionsrechts sollte daher *ultima ratio*-Charakter haben und nur dann ergehen können, wenn alle anderen Maßnahmen zur Lösung des Konflikt mit Normen der Unionsrechtsordnung versagt haben. In seinem Assoziierungsvertrags-Urteil (K 18/04) stellte der Verfassungsgerichtshof fest, Polen könne in

solchen Situationen in dreierlei Art und Weise auf Unvereinbarkeiten zwischen der Verfassung und dem Unionsrecht reagieren, und zwar a) durch Verfassungsänderung, b) durch Vornahme von Maßnahmen zur Änderung der Unionsvorschriften oder c) durch eine Entscheidung über den Austritt aus der Europäischen Union. Eine solche Entscheidung sollte vom polnischen Volk als Souverän oder von einem Organ der Staatsgewalt getroffen werden, das gemäß der Verfassung das Volk repräsentieren kann.

Von der letztgenannten Lösung abgesehen, die für absolute Ausnahmefälle eines schweren und nicht zu behebenden Konflikts zwischen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Republik Polen und dem Unionsrecht vorbehalten sein sollte, muss angenommen werden, dass nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit bestimmter Normen des sekundären Unionsrechts unverzüglich Maßnahmen zur Behebung dieses Zustandes zu treffen sind. Das Verfassungsprinzip der Integrationsfreundlichkeit und das unionsrechtliche Loyalitätsprinzip verlangen eine Aufschiebung der Urteilswirkung gem. Art. 190 Abs. 3 VerfRP. Dieselbe Meinung äußerte der VerfGH bereits im Urteil vom 27. April 2005 in der Rechtssache P 1/05 bezüglich des Europäischen Haftbefehls (OTK ZU Nr. 4/A/2005, Pos. 42). Der VerfGH hat darin das Außerkrafttreten des Umsetzungsgesetzes unter Verweis auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung des für Polen verbindlichen Völkerrechts sowie auf Polen und andere Mitgliedstaaten bindende und eine korrekte Rechtsprechung sichernde Prinzipiengemeinschaft.

2.8. Es liegt bereits eine umfangreiche Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Verfassungsgerichte, Oberste Gerichte) hinsichtlich der Stellung des Unionsrechts in innerstaatlichen Rechtssystemen vor (vgl. *Relacje między prawem konstytucyjnym a prawem unijnym w orzecznictwie sądów konstytucyjnych państw Unii Europejskiej [Das Verhältnis zwischen dem Verfassungsrecht und dem Unionsrecht in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union]*, K. Zaradkiewicz (Hrsg.), Warszawa 2011). Verfassungsgerichtliche Entscheidungen waren sich grundsätzlich auf zwei Problemkategorien bezogen. Zum Ersten gingen sie auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Unionsverträgen, d.h. des primären Unionsrechts, am häufigsten im Zusammenhang mit Vertragsänderungen oder dem Beitritt neuer Staaten zur Europäischen Union zurück. Prüfungsgegenstand waren im letztgenannten Fall auch die Assoziierungsverträge. Zum Zweiten betrafen sie die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder anderen innerstaatlichen Rechtsakten, die das Unionsrecht umsetzten oder sonst wie mit

der Unionsmitgliedstaat verbunden waren. Zahlenmäßig bildet diese Kategorie von Entscheidungen übrigens die größte Gruppe.

Nur in Ausnahmefällen wurden sekundäre Rechtsakte – wie im vorliegenden Fall – auf ihre Vereinbarkeit mit nationalen Verfassungen hin geprüft. Dies bestätigt die These von einer weitgehenden Zurückgezogenheit in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen – Beschluss vom 22. Oktober 1986 in der als „Solange 2“ bekannten Rechtssache (Aktz. 2 BvR 197/83) und Beschluss vom 7. Juni 2000, Bananenmarktordnung (Aktz. 2 BvR 1 /97). In diesen Rechtssachen sind keine meritorischen Entscheidungen (Urteile) ergangen (vgl. III, Pkt. 8.2).

2.9. Im Kontext des hier zu bewertenden Falles muss näher erwogen werden, worin die Verfassungswidrigkeit der im Wege der Verfassungsbeschwerde angefochtenen sekundären Rechtsakte bestehen kann. Im Hinblick auf den Inhalt des Art. 79 Abs. 1 VerfRP muss angenommen werden, dass es sich hierbei um den Vorwurf einer Verletzung von verfassungsrechtlich garantierten, vornehmlich in Kapitel II enthaltenen Freiheiten und Rechten handelt.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits früher die Meinung geäußert, dass ein durch das Unionsrecht gebotene und im Vergleich zu Verfassungsstandards niedrigeres Schutzniveau im Bereich der Freiheiten und Rechte des Einzelnen verfassungswidrig wäre. Die Verfassungsnormen legen in diesem Bereich eine Schwelle fest, die infolge der Einführung von Unionsregelungen weder gesenkt noch in Frage gestellt werden darf. Eine „unionsrechtskonforme“ Auslegung hat ihre Grenzen. Sie darf nicht zu Resultaten führen, die dem klaren Wortlaut der Verfassungsnormen widersprechen und einem Minimum an Garantiefunktionen, die von der Verfassung zu verwirklichen sind, unmöglich gerecht werden können (vgl. das oben erwähnte Urteil K 18/04).

Der Umfang der Kompetenzen einer internationalen Organisation, deren Mitglied Polen ist, sollte so bestimmt werden, dass die Menschenrechte in einem mit den polnischen Verfassungsstandards vergleichbaren Umfang geschützt werden können. Diese Vergleichbarkeit betrifft auf der einen Seite den Katalog dieser Rechte, und auf der anderen Seite den Umfang des zulässigen Eingriffs in diese Rechte. Das Gebot des angemessenen Schutzes der Menschenrechte gilt für die allgemeinen Standards und hat nicht zu bedeuten, dass jedem einzeln zu betrachtenden Recht ein identischer Schutz zu gewähren ist (vgl. ähnlich K. Wojtyczek, *op. cit.*, S. 285-286).

2.10. Es sei angemerkt, dass dem Schutz von Grundrechten im Recht der Europäischen Union ein hoher Rang zukommt. Der Verfassungsgerichtshof wies bereits darauf hin und betonte, dass als eine Konsequenz der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsaxiologie der Umstand anzusehen ist, dass das Unionsrecht nicht in einem abstrakten, vom Einfluss der Mitgliedstaaten und ihrer Bevölkerungen freien europäischen Raum entsteht. Es wird nicht arbiträr von europäischen Einrichtungen geschaffen, sondern ist das Ergebnis gemeinsamer Handlungen der Mitgliedstaaten (vgl. das oben zit. Urteil K 18/04 sowie die Bestätigung dieses Standpunktes im Urteil in der Rechtssache K 332/09). Sowohl im polnischen als auch im Unionsrecht ist darüber hinaus der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbindlich. All diese Umstände vermindern die Gefahr unterschiedlicher Schutzstandards im Grundrechtsbereich.

Der unionsrechtliche Schutz von Grundrechten war zunächst auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gestützt und fand später seine Grundlagen in den EU-Vertragsnormen (heutzutage ergibt er sich aus Art. 6 EU-Vertrag). Gem. Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Art. 6 Abs. 2 ermächtigt die EU zum Beitritt zur EMRK: Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei (Dz.U. von 1993 Nr. 61, Pos. 284, mit Änd.; im Folgenden: EMRK). Die Europäische Union führt derzeit Gespräche über die Beitrittsmodalitäten. Gem. Art. 6 Abs. 3 sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Der in der Charta der Grundrechte enthaltene umfangreiche Katalog von Rechten, Freiheiten und Grundsätzen leitet sich zum großen Teil aus der EMRK ab; EMRK-Mitglied ist auch Polen. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie gem. Art. 52 Abs. 3 und 4 der Charta der Grundrechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt. Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt. Und gem. Art. 53 ist keine Bestimmung dieser Charta als eine Einschränkung oder Verletzung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Somit sind es die Charta der Grundrechte, die EMRK und die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, die ein hohes Grundrechtsschutzniveau gewährleisten.

Diese Umstände sind für eine wichtige axiologische Konvergenz des polnischen und des Unionsrechts ausschlaggebend, was allerdings keine Identität von Rechtslösungen in beiden Rechtsordnungen zu bedeuten hat. Es dürfte wohl schwer anzunehmen sein, dass die Normen des Unionsrechts den Normen des polnischen Rechts voll entsprechen würden. Zurückzuführen ist es auf die Art, in der das Unionsrecht - unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten - geschaffen wird, und auf den unterschiedlichen Charakter beider Rechtsordnungen (das Recht des Staates auf der einen Seite, und das Recht einer internationalen Organisation auf der anderen Seite).

### **3. Allgemeine Charakteristik der Verordnung Nr. 44/2001**

3.1. Die von der Beschwerdeführerin angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 sind Element einer weitergefassten Rechtsregelung hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen ausländischer Gerichte im Rahmen der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die VO (EG) Nr. 44/2001 regelt das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, unter das die in den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen bzw. andere Rechtsakte fallen können. Die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung stellt neben der Anerkennung die Hauptform dar, in der die Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten gewährleistet wird, und hat zum Ziel, die Vollstreckung solcher Entscheidungen außerhalb der Grenzen des Ursprungsmitgliedstaates durch Erteilung der Vollstreckungskraft (Vollstreckbarkeit) auf dem Territorium eines anderen Staates zu ermöglichen.

3.2. Dem in der VO (EG) Nr. 44/2001 bestimmten Verfahren zur Vollstreckbarerklärung liegt „das gegenseitige Vertrauen in die Justiz“ in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (Pkt. 16-17 der Präambel der VO (EG) Nr. 44/2001) zugrunde, wonach sich die Gerichte in allen mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fällen zu richten haben. Entsprechend diesem Grundsatz hat ein nationales Gericht des Vollstreckungslandes Vertrauen gegenüber einem ausländischen Gericht, und im Grunde gegenüber der ausländischen Rechtsordnung im Rahmen der Europäischen Union und dessen Justiz zu zeigen.

Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz trägt wesentlich zur Beschleunigung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens bei und erleichtert somit die Vollstreckung der in anderen EU-Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen. Das in der VO (EG) Nr. 44/2001 geregelte Verfahren zur Vollstreckbarerklärung hat nämlich zum Ziel, dem Betroffenen Rechtsschutz zu gewähren, indem ihm die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in einem bestimmten Mitgliedstaat auf Grund der Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird. Der Kognitionsumfang des die Vollstreckbarkeit feststellenden Gerichts ist auf die Prüfung von Voraussetzungen dieser Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsland zurückzuführen. Kein Prüfungsgegenstand des Gerichts ist dagegen das Verhältnis des materiellen Rechts, vor dessen Hintergrund eine Gerichtsentscheidung ergangen ist. Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung kann auch nicht als ein Teil des Zwangsvollstreckungsverfahrens im Vollstreckungsland angesehen werden, da es nicht unmittelbar eine Zwangsvollstreckung des Anspruchs bezweckt, sondern lediglich die Vollstreckbarbescheinigung einer das Vorliegen eines Anspruchs feststellenden Entscheidung, was wiederum nur eine der Voraussetzungen für die Einleitung der Zwangsvollstreckung in diesem Staat bildet. Unter Berücksichtigung der zwischen dem ausländischen Erkenntnisverfahren, dem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung und dem nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren bestehenden Zusammenhänge lassen die in der VO (EG) Nr. 44/2001 angenommenen Lösungen die Vollstreckungsprozedur bei einer ausländischen Entscheidung dem entsprechenden Verfahren im Falle einer polnischen Entscheidung näher kommen (Vgl. III, Pkt. 6.5.).

3.3. Normierungen der VO (EG) Nr. 44/2001 im Bereich der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen (Erteilung des Exequatur) richten sich in hohem Maß nach dem Vorbild des 1968 in Brüssel angenommenen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen (Abl. 1998, S. 27 vom 26.01.1998, S. 1; im Folgenden: Brüsseler Übereinkommen) und des am 16. September 1988 in Lugano geschlossenen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Mitglied seit dem 1. Februar 2000 auch Polen ist (Dz.U. von 2000, Nr. 10, Pos. 132; im Folgenden: Lugano-Übereinkommen).

Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 sollen in erster Linie den „freien Verkehr“ gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten der EU sicherstellen. Dieses Ziel wird auf mehreren Ebenen verwirklicht. Zum Ersten wird die Kategorie der Entscheidungen und anderer anzuerkennender bzw. für vollstreckbar zu erklärender Akte in der Verordnung weit aufgefasst. Im Vergleich zu ausgebauten Regelungen einzelner Mitgliedstaaten schränkt sie zum Zweiten die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ein. Zum Dritten sieht sie das Verfahren der sog. automatischen Anerkennung von Entscheidungen und anderer Akte aus den EU-Mitgliedstaaten sowie ein einfaches und schleuniges Verfahren zur Vollstreckbarerklärung vor (vgl. K. Weitz, [in:] *Stosowanie prawa Unii Europejskiej przez sądy [Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch Gerichte]*, A.Wróbel (Hrsg.), Warszawa 2006, 1. Aufl., S. 570).

Der Europäische Gerichtshof wies in seiner Rechtsprechung mehrfach darauf hin, dass das in der VO (EG) Nr. 44/2001 vorgesehene Verfahren eine Vereinfachung der mit der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen verbundenen Formalitäten bezwecke. Das Hauptziel sei in Bezug auf die Vollstreckung von Entscheidungen eine möglichst große Erleichterung des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen durch Einführung eines einfachen und schnellen Vollstreckungsverfahrens unter Gewährleistung der Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung durch den Schuldner (vgl. Urteil vom 16. Februar 2006 in der Rechtssache C-3/05 *Verdoliva*, Slg. 2006, S. I-01579 und die dort zitierte Rechtsprechung).

#### **4. Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen aus den EU- Mitgliedstaaten gemäß VO (EG) Nr. 44/2001**

Gem. Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 „werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.“ Verfahrensparteien sind der Antragsteller (meist der Gläubiger bzw. sein Rechtsnachfolger) und das Subjekt, gegen das im Ursprungsmitgliedstaat eine Entscheidung

ergangen ist, d.h. der Schuldner. Das Verfahren im ersten Rechtszug ist ein einseitiges Verfahren (*ex parte*), das vom Antragsteller initiiert wird und ohne Beteiligung des Schuldners läuft.

Das in Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 vorgesehene Verbot der Abgabe von Erklärungen durch den Schuldner in Antragsprüfungsphase stellt nichts Neues dar. Es entspricht nämlich dem Inhalt der in Art. 34 Satz 1 des Brüsseler Übereinkommens und Art. 34 Satz 1 des Lugano-Übereinkommens enthaltenen Norm. Diese Lösung bezweckt eine Beschleunigung des Verfahrens in dessen Vorphase, damit der an einer schleunigen Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung oder eines anderen Aktes aus einem EU-Mitgliedstaat interessierte Antragsteller möglichst schnell die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsland veranlassen kann. Durch die Einseitigkeit des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz soll der sog. Überraschungseffekt gewahrt werden, der darin besteht, dass der Schuldner von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis und somit keine Möglichkeit hat, zwangszuvollstreckende Vermögensgegenstände von dem Vollstreckungsstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu verlagern oder sonst wie zu veräußern.

Auf Grund der Vollstreckbarerklärung der erster Instanz kann der Antragsteller gem. Art. 47 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001 auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen veranlassen. Solange aber die Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist (Art. 47 Abs. 3 VO (EG) Nr. 44/2001), darf der Antragsteller keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Befriedigung seiner Ansprüche veranlassen. Daraus folgt, dass die Zwangsvollstreckung erst dann möglich ist, wenn der Schuldner im Rahmen der Rechtsmittelprüfung angehört worden ist bzw. angehört werden konnte.

Zur Prüfung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung in erster Instanz ist im Lichte der Verordnungsvorschriften das Gericht oder ein anderes Organ befugt. Die Zuständigkeit der Gerichte bzw. anderer Organe wird in den durch einzelne EU-Mitgliedstaaten abgegebenen und im Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten Erklärungen bestimmt. Entscheidungen können somit in erster Instanz nicht nur durch Gerichte, sondern auch durch andere, quasi-gerichtliche bzw. Verwaltungsorgane für vollstreckbar erklärt werden, je nach Wahl der einzelnen Mitgliedstaaten. In Polen sind einschlägige Anträge beim Bezirksgericht (*Sąd Okręgowy*) einzubringen. Im ersten Verfahrensabschnitt unterzieht dieses Gericht den Antrag auf Erteilung des Exequatur und die dem Antrag gem. Art. 53 VO (EG) Nr. 44/2001 beigefügten Bescheinigungen einer formellen Prüfung und stellt auf dieser Grundlage fest, ob die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vollstreckbar ist. Art. 45 VO

(EG) Nr. 44/2001 schließt jede Prüfung ausländischer Gerichtsentscheidungen in der Sache aus.

In dem durch die Verordnung nicht geregelten Umfang finden auf das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen subsidiär die Vorschriften des nationalen Rechts Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen der VO (EG) Nr. 44/2001 widersprechen. Im Lichte des polnischen Rechts greifen hier die Vorschriften des Gesetzes vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung (Dz.U. Nr. 43, Pos. 296, mit Änd.; im Folgenden ZPO) über das internationale Zivilverfahren, und insbesondere die Vorschriften zur Regelung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens gem. Art. 1150-1152 ZPO (vgl. J. Maliszewska-Nienartowicz, [in:] *Stosowanie prawa Unii Europejskiej przez sądy [Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch Gerichte]*, A.Wróbel (Hrsg.), Bd. I, Warszawa 2010, S. 424). Es sei hier darauf hingewiesen, dass gem. Art. 1152<sup>21</sup> § 1 ZPO in dem durch das Novellierungsgesetz vom 5. Dezember 2008 (Dz.U. Nr. 234, Pos. 1571) festgelegten Wortlaut die Entscheidung eines fremden Staates durch Verleihung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbar erklärt wird. Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung (1151<sup>1</sup> § 2 ZPO).

Art. 42 VO (EG) Nr. 44/2001 verlangt, dass die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt wird, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht. Die Vollstreckbarerklärung, d.h. die Entscheidung über die Erteilung des Exequatur, ist dem Schuldner zuzustellen (vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 6. Januar 2010, Aktz. I PZP 6/09, OSNP Nr. 13-14/2011, Pos. 183). Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung beträgt einen Monat nach ihrer Zustellung und schließt in diesem Umfang die im nationalen Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Frist aus. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Vollstreckbarerklärung ihm entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist. Nach polnischem Recht legen die Parteien Beschwerde beim Appellationsgericht über das Bezirksgericht ein (gem. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in dem durch die Verordnung (EG) Nr. 280/2009 der Kommission vom 6. April 2009 geänderten Wortlaut, ABl. 2009, L 93 vom 7.04.2009, S. 13). In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass der vom Schuldner eingelegten Beschwerde lediglich Vorwürfe hinsichtlich der Nichterfüllung von Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung zugrunde liegen dürfen. Dies gilt für den Fall, wenn die für

vollstreckbar erklärte Entscheidung keine Entscheidung im Sinne des Art. 32 VO (EG) Nr. 44/2001 war, die Entscheidung vollstreckungsunfähig war oder wenn die Vollstreckungsversagung aus den in Art. 34 bzw. Art. 35 VO (EG) Nr. 44/2001 genannten Gründen gerechtfertigt war (vgl. J. Ciszewski, T. Ereciński, *Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz. Część czwarta. Przepisy z zakresu międzynarodowego postępowania cywilnego, uwagi do Art. 1151* [Zivilprozessordnung. Kommentar. Vierter Teil. Vorschriften im Bereich des internationalen Zivilverfahrens, Bemerkungen zu Art. 1151], Warszawa 2009). Die Annahme einer Lösung, die es verbietet, im Vollstreckungsklauselverfahren die ausländische Entscheidung hinsichtlich der Begründetheit des Anspruchs, in der Sache selbst nachzuprüfen, lässt keine Einwände gegen den Entscheidungsinhalt zu. Gegen die aufgrund der Beschwerdeprüfung ergangene Entscheidung des Appellationsgerichtes über die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung (bzw. Versagung der Vollstreckbarerklärung) ist eine Kassationsbeschwerde zum Obersten Gericht zulässig (Art. 44 i.V. mit Anhang IV VO (EG) Nr. 44/2001).

## **5. Bestimmung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsmaßstäbe**

5.1. In der dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verfassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin Art. 36, Art. 40, Art. 41 und Art. 42 VO (EG) Nr. 44/2001 im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8, Art. 32, Art. 45, Art. 78 und Art. 176 VerfRP angefochten. Infolge der Klagerücknahme hinsichtlich der Art. 36, 40 und 42 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001 und der Prüfungsmaßstäbe der Art. 8, Art. 32 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 2 VerfRP durch den Vertreter der Beschwerdeführerin beschloss der Verfassungsgerichtshof auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Dz.U. Nr. 102, Pos. 643, mit Änd.: im Folgenden VerfGHG) das Verfahren im vorgenannten Umfang einzustellen.

Daraufhin beantragte die Beschwerdeführerin nach einer Modifizierung der Verfassungsbeschwerde die Prüfung der Vereinbarkeit von Art. 41 VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP, Art. 45 Abs. 1 i.V. mit Art. 78 und Art. 176 VerfRP sowie mit Art. 32 Abs. 1 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP.

Der von der Beschwerdeführerin beanstandete Art. 41 VO (EG) Nr. 44/2001 hat folgenden Wortlaut: „Sobald die in Artikel 53 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach den

Artikeln 34 und 35 erfolgt. Der Schuldner erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben“.

5.2. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 79 VerfRP ein Normativakt sein, auf dessen Grundlage endgültig über die in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte bzw. Pflichten des Beschwerdeführers entschieden worden ist. Die Entscheidungsgrundlage umfasst die Gesamtheit der durch das Organ der öffentlichen Gewalt im Rechtsanwendungsakt angewandten Rechtsvorschriften (Normen). Die so verstandene Grundlage setzt sich nicht nur aus Vorschriften des materiellen Rechts, sondern auch aus Prozessvorschriften und Verfassungsvorschriften zusammen, die ein bestimmtes Organ der öffentlichen Gewalt begründen und ihm entsprechende Kompetenzen einräumen (vgl. Urteil des VerfGH vom 24. Oktober 2007, Aktz. SK 7/06, OTK ZU Nr. 9/A/2007, Pos. 108).

5.3. Als endgültige Entscheidung in der zu prüfenden Rechtssache gilt der Beschluss des Appellationsgerichtes in Warschau vom 9. März 2007 über die Ablehnung der Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss über Vollstreckbarerklärung des Beschlusses des Appellationshofes in Brüssel auf dem Gebiet der Republik Polen. Es sei hier angemerkt, dass die mit der Verfassungsbeschwerde vorgebrachten Einwände nicht gegen die Entscheidung des belgischen Gerichts, das auf Schadensersatz durch die Beschwerdeführerin erkannt hat, gerichtet sind. Die Beschwerdeführerin knüpft die Verletzung ihrer in der Verfassung bestimmten Freiheiten und Rechte an den vorgenannten rechtskräftigen Beschluss des polnischen Gerichts.

Aus der Analyse des Inhalts der Verfassungsbeschwerde geht hervor, dass die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer subjektiven Rechte in dem Ausschluss ihrer Person aus dem Verfahren hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung vor dem Gericht erster Instanz sah. In der Beschwerde erhob sie diesen Einwand nicht, das Appellationsgericht aber verwies in seiner Beschlussbegründung auf den Inhalt des Art. 41 VO (EG) Nr. 44/2001 bei Erwägungen hinsichtlich der Frist und Art der Rechtsbehelfserhebung. Es kann somit angenommen werden, dass die Norm der angefochtenen Vorschrift als Element der prozessualen Regelung in der Grundlage für die Entscheidung über Rechte und Pflichten der Beschwerdeführerin enthalten war.

In Bezug auf Art. 41 Satz 1 VO (EG) Nr. 44/2001 stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin weder in der Verfassungsbeschwerde samt der ergänzend beigefügten Prozessschrift noch in der Verhandlung Einwände hinsichtlich der

Unvereinbarkeit mit den berufenen Prüfungsmaßstäben formuliert hat. Dieser Umstand begründet die Einstellung des Verfahrens in diesem Umfang auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 VerfGHG wegen Unzulässigkeit eines Urteils.

Folglich stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung nur die in Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 ausgedrückte Norm sein kann, der gemäß der Schuldner im ersten Abschnitt des Vollstreckbarerklärungsverfahrens keine Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben.

5.4. Als Prüfungsmaßstäbe werden von der Beschwerdeführerin Art. 45 VerfRP, Art. 45 Abs. 1 i.V. mit Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP sowie Art. 45 Abs. 1 i.V. mit Art. 32 Abs. 1 VerfRP herangezogen.

Die Verfassungsbeschwerde ist ein besonderes Rechtsschutzmittel und dient dazu, aus dem Rechtssystem solche Normierungen zu entfernen, die mit Verfassungsvorschriften über Freiheiten und Rechte unvereinbar sind. Art. 79 Abs. 1 legt ausdrücklich fest, dass nicht jede Verletzung der Verfassung die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde begründet, sondern nur ein Verstoß gegen die in der Verfassung ausgedrückten Normen zur Regelung der Freiheiten bzw. Rechte des Menschen und des Bürgers. Die Verfassungsbeschwerde muss daher eine konkrete Person bezeichnen, deren Freiheiten bzw. Rechte verletzt worden sind, als auch bestimmen, welche der verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten und Rechte und in welcher Art und Weise verletzt worden sind. Für die Wirksamkeit dieses spezifischen Rechtsschutzmittels, wie es die Verfassungsbeschwerde ist, ist die Feststellung der Unvereinbarkeit eines Normativaktes bzw. seines Teils mit irgendeinem Verfassungsmaßstab allein nicht ausreichend – es ist erst dessen Unvereinbarkeit mit den der Freiheiten und Rechte des Einzelnen zugrundeliegenden Verfassungsnormen.

5.5. Nach Meinung der Beschwerdeführerin verstoße die angefochtene Regelung gegen Art. 45 Abs. 1 VerfRP in Verbindung mit Art. 78 VerfRP und Art. 176 Abs. 1 VerfRP.

Art. 78 VerfRP begründet das Recht auf Anfechtung der im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidung. Der Partei, die Bedenken hinsichtlich der Begründetheit der erstinstanzlichen Entscheidung hat, steht das Recht auf Anfechtung dieser Entscheidung zwecks Überprüfung (Kontrolle) der Richtigkeit der Entscheidung zu (vgl. Urteile: vom 16. November 1999 Aktz. SK 11/99, OTK ZU Nr. 7/1999, Pos. 158; vom 18. Mai 2004, Aktz. SK 38/03, OTK ZU Nr. 5/A/2004, Pos. 45).

Art. 176 Abs. 2 drückt den Grundsatz des zweinstanzlichen Gerichtsverfahrens aus. Es sei angemerkt, dass Art. 176 Abs. 1 VerfRP einen doppelten Charakter hat. Auf der einen Seite stellt er eine Verfassungsvorschrift dar, da er die Organisationsart von Gerichtsprozeduren und somit die Organisation des Gerichtssystems bestimmt. Auf der anderen Seite ist Art. 176 Abs. 1 VerfRP eine Garantievorschrift, da er – in Ergänzung des Art. 78 – den Inhalt des Rechts des Einzelnen auf zweinstanzliches Gerichtsverfahren konkretisiert (siehe Urteil vom 13. Juli 2009, Aktz. SK 46/08, OTK ZU Nr. 7/A/2009, Pos. 109; Beschluss vom 8. Juni 2009, Aktz. Sk 26/07, OTK ZU nr. 6/A/2009, Pos. 92; Beschluss vom 21 Juli 2009, Aktz. SK 61/08, OTK ZU Nr. 7/A/2009, Pos. 120). Nach der gefestigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt das Verfassungsprinzip des Zweinstanzenwegs des gerichtlichen Verfahrens insbesondere voraus: a) Zugang zum Gericht zweiter Instanz und somit zu entsprechenden Rechtsmitteln, die eine tatsächliche Kontrolle der im ersten Rechtszug ergangenen Gerichtsentscheidungen in die Wege leiten; b) Überprüfung der Rechtssache in zweiter Instanz grundsätzlich durch ein übergeordnetes Gericht; c) entsprechende Gestaltung der Verfahrensprozeduren vor dem Gericht zweiter Instanz, damit dieses Gericht die Rechtssache allseitig überprüfen und eine Entscheidung in der Sache erlassen kann (siehe Urteil vom 31. März 2009, Aktz. SK 19/08, OTK ZU Nr. 3/A/2009, Pos. 29).

Die Beschwerdeführerin beanstandet nicht, dass ihr nach wie vor das Recht auf Anfechtung der durch das Bezirksgericht in Warschau in ihrer Sache erlassenen, d.h. erstinstanzlichen Entscheidung zustehe. In der Begründung der Verfassungsbeschwerde brachte sie es direkt zum Ausdruck: „Auf der Grundlage der angefochtenen Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001 steht dem Verfahrensbeteiligten unzweifelhaft das Recht auf Anfechtung der in erster Instanz ergangenen Entscheidungen zu“. Der Einwand der Beschwerdeführerin läuft auf die Anfechtung der Verfahrensstandards im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass Art. 176 Abs. 1 VerfRP in einem bestimmten Umfang eine entsprechende Gestaltung des Verfahrens vor dem Gericht garantiert – allerdings nicht im ersten, sondern - wie oben gezeigt - im zweiten Rechtszug.

Nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen, in welcher Art und Weise Art. 41 Satz 2 der VO (EG) Nr. 44/2001 den Art. 78 VerfRP verletzen sollte. Es sei hervorgehoben, dass sich der Inhalt der angefochtenen Vorschrift der VO (EG) Nr. 44/2001 nicht auf Rechtsbehelfe gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen, sondern auf die Gestaltung der Gerichtsprozedur in erster Instanz bezieht. Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Vorschrift beeinträchtigt

die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung vor einem Gericht höherer Instanz nicht. Dass eine im ersten Rechtszug im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung einer Gerichtsentscheidung der EU-Mitgliedstaates ergangene Entscheidung anfechtbar ist, steht außer jedem Zweifel. Art. 43 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 sieht unmittelbar vor, dass jede Partei gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen kann. Nach polnischem Recht legen die Parteien gem. Anhang III Beschwerde beim Appellationsgericht über das Bezirksgericht ein.

Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass die Beschwerdeführerin von dem ihr zustehenden Recht auf Anfechtung der in ihrer Sache durch das Gericht erster Instanz erlassenen Entscheidung Gebrauch machte, indem sie gegen den Beschluss des Bezirksgerichts in Warschau beim Appellationsgericht in Warschau Beschwerde einlegte. Somit nahm sie den durch Art. 78 VerfRP garantierten Anspruch auf Anfechtung von Gerichtsentscheidungen sowie das Recht auf Überprüfung der Sache im (mindestens) zweiinstanzlichen Gerichtsverfahren nach Maßgabe des Art. 176 Abs. 1 VerfRP wahr.

Die Beschwerdeführerin hat somit eine Verletzung der oben genannten Verfassungsrechte, wie sie Art. 79 Abs. 1 fordert, nicht glaubhaft gemacht.

Inbesondere vermögen die Argumente hinsichtlich der nach Meinung der Beschwerdeführerin nicht richtig gestalteten Verfahrens im ersten Rechtszug keine Verletzung der Verfassungsvorschriften über den Anspruch auf Anfechtung erstinstanzlicher Entscheidungen und über den Grundsatz des zweiinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu begründen.

Aus den vorgenannten Gründen beschloss der Verfassungsgerichtshof das Verfahren im Bereich der Kontrolle nach Maßgabe von Art. 78 und Art. 176 Abs. 1 VerfRP auf Grund des Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 VerfGHG wegen Unzulässigkeit eines Urteils einzustellen.

5.6. Demnach stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass Prüfungsgegenstand in der zu prüfenden Rechtssache Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit Art. 45 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP ist.

## **6. Bewertung der Vereinbarkeit des Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP**

6.1. Bewertungsgegenstand ist die in Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 angenommene prozessuale Lösung, der gemäß der Schuldner im ersten Abschnitt des Vollstreckbarerklärungsverfahrens keine Erklärungen abgeben kann. Dieses erstinstanzliche Verfahren läuft ohne Beteiligung des Schuldners (*ex parte*). Die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Einwände gelten in ihrem Wesensgehalt der Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf eine gerechte und öffentliche Entscheidung über ihre Sache im erstinstanzlichen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer gegen die Beschwerdeführerin ergangenen Entscheidung eines ausländischen Gerichts auf dem Territorium der Republik Polen. Zwei von der Beschwerdeführerin formulierte Haupteinwände gelten der Verletzung des Anhörungsanspruchs und des Rechts auf Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, als Beteiligung der Partei an Verfahrenshandlungen verstanden.

6.2. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt hervorgehoben, dass sich der Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Zugang zum Gericht, d.h. dem Recht darauf, ein Verfahren vor dem Gericht – einem als unabhängig und unparteiisch bezeichneten Organ – in die Wege zu leiten, im Recht auf eine entsprechende Gestaltung der Gerichtsprozedur entsprechend dem Gerechtigkeits- und Klarheitsgebot, dem Anspruch auf gerichtliche Aburteilung, d.h. auf eine verbindliche Entscheidung über eine Rechtssache durch das Gericht sowie dem Recht auf eine entsprechende Gestaltung der Verfassung und Position der erkennenden Organe erschöpft (siehe Urteile vom 10. Juli 2000, Aktz. SK 12/99, OTK ZU Nr. 5/2000, Pos. 143 und vom 24. Oktober 2007, Aktz. SK 7/06, OTK ZU Nr. 9/A/2007, Pos. 108). Als ein Element des Anspruchs auf rechtliches Gehör sah der VerfGH auch das Recht auf Vollstreckung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren an (vgl. Urteil vom 4. November 2010, Aktz. K 19/06, OTK ZU Nr. 9/A/2010, Pos. 96).

Von Bedeutung ist im vorliegenden Fall eines der genannten Elemente des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie es der Anspruch auf eine entsprechende Gestaltung der Gerichtsprozedur im Einklang mit dem Gerechtigkeits- und Klarheitsgebot ist. In diesem Kontext ist auf die Notwendigkeit solcher prozessualen Maßnahmen hinzuweisen, die eine richtige Gestaltung der Prozessposition der Verfahrensparteien ermöglichen.

Auf den Wesensgehalt dieser Verfassungsgarantie eingehend gab der VerfGH in seiner bisherigen Rechtsprechung der Meinung Ausdruck, dass eine gerechte Gerichtsprozedur den Parteien Prozessberechtigungen entsprechend dem Verfahrensgegenstand einzuräumen habe. Das Gebot eines gerechten Verfahrens setze

nämlich eine Anpassung seiner Grundsätze an die Spezifik des zu entscheidenden Falles voraus (siehe Urteil vom 13. Mai 2002, Aktz. SK 32/01, OTK ZU Nr. 3/A/2002, Pos. 31, Urteil vom 11. Juni 2002, Aktz. SK 5/02, OTK ZU Nr. 4/A/2002, Pos. 41, S. 554). Die mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör verbundenen Verfassungsgarantien können, so der VerfGH, nicht als ein Gebot angesehen werden, in jedem Verfahren und bei jeder Prozedur dieselben, die Prozessposition der Verfahrensparteien und den Umfang der ihnen zustehenden Prozessmittel einheitlich bestimmenden Prozessinstrumente zu verwirklichen. Bei Gegenannahme könnten nämlich alle prozessualen Abweichungen in Frage gestellt werden, die im Zivilverfahren der Fall sind und einem effizienteren und schnelleren Schutz von Rechten und Interessen der Subjekte dienen, die vor dem Gericht ihre Rechte geltend machen. Es wäre nämlich unbegründet, unter Verweis auf die Verfassung Lösungen schaffen zu müssen, die in Bezug auf jede Rechtssache, ohne Rücksicht auf ihre Spezifik und andere, meist eng mit der postulierten Effizienz der anzuwendenden Prozeduren verbundene Gründe, immer dasselbe, ideale, abstrakte Verfahrensmodell – das es so übrigens gar nicht gibt - anwenden lassen (vgl. die in Urteilen vom 23. Oktober 2006, Aktz. SK 42/04, OTK ZU Nr. 9/A/2006, Pos.125, vom 28. Juli 2004, Aktz. P 2/04, OTK ZU Nr. 7/A/2004, Pos. 72, vom 14. Oktober 2008, Aktz. SK 6/07, Otk ZU Nr. 8/A/2008, Pos. 137 ausgedrückte Meinung). Folglich muss festgestellt werden, dass nicht jede Abweichung bzw. Spezifik des Gerichtsverfahrens *a priori* als eine Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der damit verbundenen Prozessgarantien der Verfahrensparteien anzusehen ist. Aus der Verfassung geht es nämlich nicht hervor, dass sich jedes Gerichtsverfahren ein und desselben Prozessinstrumentariums zu bedienen hat.

Die Freiheit des Gesetzgebers (auch des Unionsrechtsetzers) bei der Gestaltung entsprechender Prozeduren bedeutet allerdings nicht, dass es zulässig ist, arbiträre Lösungen einzuführen, mit denen die Prozessrechte der Parteien, deren Verwirklichung für eine richtige und gerechte Entscheidung über die Sache unabdingbar ist, übermäßig und ohne gewichtige Gründe einzuschränken. Eine Verletzung der mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör verbundenen Verfassungsgarantien läge dann vor, wenn die Einschränkung der Prozessberechtigungen der Parteien (Partei) unverhältnismäßig im Vergleich zu solchen Zielen wie ein effizienteres und schleunigeres Verfahren wäre und gleichzeitig eine richtige Abwägung und den Ausgleich der Prozesspositionen der Parteien unmöglich machen würde. Auf dieser Ebene sind somit der Sinn und die Bedeutung der Einschränkung der Beteiligung des Schuldners am erstinstanzlichen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer

ausländischen Gerichtsentscheidung im Lichte des Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 zu erörtern.

6.3. Das in der VO (EG) Nr. 44/2001 geregelte Verfahren bezweckt eine Abwägung von Rechten und gegensätzlichen Interessen des Antragstellers (Gläubigers) und des Schuldners. Um dies zu erreichen, sah der Unionsrechtsetzer ein Verfahren aus zwei Abschnitten vor, das das allgemeine Bestreben des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten - den bei derartigen Verfahren notwendigen Überraschungseffekt mit der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs zu vereinbaren – wiedergibt ( vgl. EuGH-Urteil vom 11. Mai 2000 in der Rechtssache C-38/98, Régie nationale des Usines Renault SA, Slg. der Rechtsprechung 2001, S. 2973).

Die erwähnte Regelung des erstinstanzlichen Verfahrens als einseitiges Verfahren dient dem Interessenschutz des Antragstellers. Er ist auch auf Grund der im erster Instanz ergangenen Entscheidung, in der dem Antrag stattgegeben wurde, zur Anwendung von Maßnahmen berechtigt, die auf eine Sicherung gerichtet sind. Die Rechte des Schuldners dagegen werden im Rechtsmittelverfahren geschützt. Der Schuldner kann Einwände hinsichtlich der Nichterfüllung von Voraussetzungen für Vollstreckbarerklärung, des Anwendungsumfangs der VO (EG) Nr. 44/2001 oder andere formelle Einwände hinsichtlich des Verfahrensablaufs in erster Instanz erheben. Er kann auch Einwände hinsichtlich der Grundlagen für die Versagung der Vollstreckung (auch der Anerkennung) aus den in Art. 34 bzw. Art. 35 VO (EG) Nr. 44/2001 genannten Gründen erheben, u.a. wenn die Anerkennung bzw. Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde, wegen Verletzung des Rechts auf Verteidigung, wegen Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangenen Entscheidung oder wegen Verletzung einiger Vorschriften bezüglich der Jurisdiktion. Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht auch das Verfahren aussetzen (Art. 46 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001) oder die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer bestimmten Sicherheit abhängig machen (Art. 46 Abs. 3 VO (EG) Nr. 44/2001).

Im Fachschrifttum wird darauf hingewiesen, dass die Benachrichtigung des Schuldners durch das Gericht erster Instanz von dem gegen ihn laufenden Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung den Überraschungseffekt, den zu erreichen eines der Ziele dieses Verfahrens ist, abschwächen, wenn nicht ganz zunichte machen könnte. Die Benachrichtigung des Schuldners durch das Gericht von Amts

wegen wäre mit dem Zweck der besprochenen Regelung nicht zu vereinbaren und würde die durch die Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001) gewährleistete Prozessposition des Antragstellers schwächen (vgl. K. Weitz, *op. cit.*, S. 606).

6.4. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Kontext dem Umstand zu, dass das Vollstreckbarerklärungsverfahren gegenüber dem mit einer Gerichtsentscheidung abgeschlossenen Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat, in dem dem Kläger eine Leistung zuerkannt wurde, ein Sekundärverfahren ist. In einem Vollstreckbarerklärungsverfahren gilt die Vermutung, dass im Erkenntnisverfahren vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaates beiden Parteien Prozessrechte nach Maßgabe eines fairen Verfahrens gewährt wurden. Diese Vermutung beruht auf gegenseitigem Vertrauen in die Justiz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in den Verfassungen und Gesetzen der europäischen Staaten gewährleistet und ergibt sich darüber hinaus aus Art. 6 EMRK. Und schließlich ist es ein allgemeiner Grundsatz, der Bestandteil des Rechts der Europäischen Union ist (Art. 6 Abs. 3 EUV, Art. 47 i.V. mit Art. 51 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Auf die notwendige Gewährung der sich aus dem unionsrechtlichen Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergebenden Prozessgarantien in der innerstaatlichen Rechtsordnung wies der Europäische Gerichtshof vielfach in seiner Rechtsprechung hin (vgl. EuGH-Urteile: vom 15. Mai 1986 in der Rechtssache Johnston, Aktz. 222/84, Slg. 1986, S. 1651; vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86 Heylens, Slg. 1987, 4097; vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, S. 2357; vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-97/91, Borelli, Slg. 1992, S. 6313; vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores, Slg. 2002 S. 6677; vom 13. März 2007 in der Rechtssache C-432/05, Unibet, Slg. 2007, S. 2271. Vgl. auch N. Póltorak, *Ochrona uprawnień wynikających z prawa Unii Europejskiej w postępowaniach krajowych [Schutz der sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Rechte im innerstaatlichen Verfahren]*, Warszawa 2010, S.153 ff.).

Die Vermutung hinsichtlich der Einhaltung von Garantien eines fairen Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat kann widerlegt werden, wenn der Schuldner vor dem Gericht zweiter Instanz den Einwand der offensichtlichen Unvereinbarkeit der Entscheidungsvollstreckung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats erhebt, in dem sie geltend gemacht wird (Art. 45 i.V. mit Art. 34 Pkt. 1 VO (EG) Nr. 44/2001). Als Voraussetzung für Einwände dieser Art nannte der EuGH die Verletzung bestimmter Rechte im

Erkenntnisverfahren im Ursprungsmitgliedstaat, u.a. des Rechts auf Verteidigung, des Prinzips der Rechtsgleichheit der Parteien, des Prinzips der richterlichen Unparteilichkeit, Täuschung einer Partei oder Nichtangabe der Entscheidungsgrundlagen (vgl. Urteil des EuGH vom 28. März 2008 in der Rechtssache C-7/98, Krombach, Slg. 2000, S. 1935). Unabhängig davon steht dem Schuldner auch ein besonderer Einwand hinsichtlich der Verletzung des Rechts auf Verteidigung bei Einleitung des Erkenntnisverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat zu, in Art. 45 i.V. mit Art. 34 Pkt. 2 VO (EG) Nr. 44/2001) vorgesehen.

6.5. Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 44/2001) regeln nur allgemeine Fragen bezüglich des vereinfachten Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung und überlassen Detaillösungen dem Recht einzelner Mitgliedstaaten. In Polen findet hier Art. 1151 § 1 ZPO Anwendung, dem gemäß die Vollstreckbarerklärung der Gerichtsentscheidung eines fremden Staates dadurch erfolgt, dass die Entscheidung mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer Gerichtsentscheidung aus einem EU-Mitgliedstaat in der polnischen Prozessordnung ähnlich dem Vollstreckbarverfahren von Entscheidungen polnischer Gerichte konstruiert ist.

Es sei allerdings angemerkt, dass die Verleihung der Vollstreckungsklausel im Falle der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung eine Doppelfunktion erfüllt. Zum Ersten bedeutet sie die Zustimmung zur Vollstreckung eines ausländischen Vollstreckungstitels (sog. *exequatur*), und zum Zweiten, dass der Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung begründet, wie es auch dann der Fall ist, wenn der innerstaatliche Vollstreckungstitel mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

Als Vollstreckungstitel, der die Zwangsvollstreckung begründet, gilt nach polnischem Recht der mit der Vollstreckungsklausel versehene Zwangsvollstreckungstitel (Art. 776 ZPO). In der Lehre und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird angenommen, dass die Vollstreckungsklausel ein Deklarativbeschluss des Gerichts ist, der feststellt, dass der vom Gläubiger vorgelegte Rechtsakt die für den Vollstreckungstitel im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und dass die Einleitung des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens zwecks Erbringung der Leistung durch den Schuldner unter Anwendung von staatlichem Zwang zulässig ist (vgl. Urteil vom 15. Oktober 2002, Aktz. Sk 6/02, OTK ZU Nr. 5/A/2002, Pos. 65 und die dort zitierte Literatur). Das Vollstreckungsklauselverfahren läuft ohne Anwesenheit des Schuldners ab. Das Gericht entscheidet über Zwangsvollstreckungssachen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung (Art.

776 ZPO). Gegen den Beschluss hinsichtlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel ist Beschwerde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde durch den Schuldner läuft erst ab dem Tag, an dem ihm die Benachrichtigung von der Eröffnung der Zwangsvollstreckung zugestellt worden ist (Art. 795 ZPO). *Ratio legis* des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ist mit dem Ziel und Zweck des Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ohne Beteiligung des Schuldners nach polnischem Recht identisch. Es gilt zu verhindern, dass der Schuldner Vermögensbestandteile versteckt bzw. veräußert, um die Verwirklichung der Gläubigerrechte, die sich aus der zu seinem Gunsten ergangenen Entscheidung ergeben, unmöglich zu machen.

6.6. Der Verfassungsgerichtshof weist auch darauf hin, dass die Konstruktion des *ex parte*-Verfahrens, d.h. ohne Beteiligung einer Partei, ähnlich der in Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf die erste Phase des Vollstreckbarerklärungsverfahrens angenommenen, auch einigen weiteren, in der Zivilprozessordnung normierten Verfahren bekannt ist. Es geht dabei um besondere Verfahrensarten zur schleunigen Aburteilung einer bestimmten Kategorie von Zivilsachen, d.h. Urkundenprozess (Art. 484<sup>1</sup> ff. ZPO) und Mahnverfahren (Art. 497<sup>1</sup> ff. ZPO). In diesen Verfahren entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung auf schriftlichen, in der Klage enthaltenen Antrag des Klägers. Der Beklagte erfährt von dem gegen ihn anhängigen Verfahren erst bei Zustellung des Mahnbescheids. Den Charakter eines Verfahrens ohne Beteiligung des Beklagten (Schuldners) hat in seinem ersten Abschnitt auch das Sicherungsverfahren (Art. 730 ff. ZPO) und das oben dargestellte Vollstreckungsklauselverfahren (Art. 781 ff. ZPO). Über solche Rechtssachen entscheidet das Gericht auf Antrag des Klägers (Gläubigers) in nichtöffentlicher Sitzung. Von der Sicherheitsleistung und Verleihung der Vollstreckungsklausel erfährt der Schuldner erst im Zeitpunkt der Zustellung des Gerichtsbeschlusses. Der Ausschluss der Beklagten (Schuldner) im ersten Abschnitt der oben dargestellten Verfahrensarten wurde bislang vor dem Verfassungsgerichtshof nicht angefochten.

Die Konstruktion des *ex parte*-Verfahrens findet ihre Begründung im besonderen Charakter, Gegenstand bzw. in der Funktion des gegebenen Verfahrens. Insbesondere trägt sie der Notwendigkeit Rechnung, einen, und sei es auch vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren oder den Überraschungseffekt zu erreichen. Ohne Verfahren dieser Art könnten die Funktionen des Zivilverfahrens, d.h. Rechtsschutzgewährung, nicht verwirklicht werden. Dies hat zu bedeuten, dass Rücksicht auf die Interessen beider Parteien es rechtfertigen kann,

die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch eine Partei (Schuldner) auf den späteren Verfahrensabschnitt zu verschieben.

6.7. Schlussfolgernd ist festzustellen, dass der in Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 vorgesehene Ausschluss der Möglichkeit der Erklärungsabgabe durch den Schuldner im ersten Abschnitt des Vollstreckbarerklärungsverfahrens die oben gezeigten Ziele verwirklicht, keinen arbiträren Charakter hat und nicht gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstößt. Einerseits verwirklicht die diskutierte prozessuale Lösung das Postulat des freien Urteilsverkehrs auf dem Gebiet der Europäischen Union im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz, in dessen Genuss auch die von polnischen Gerichten erlassenen Entscheidungen kommen. Andererseits trägt sie zu einer effizienteren Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, welche die Antragsteller (Gläubiger) vorweisen können. Es würde somit jeder Grundlage entbehren, wollte man annehmen, dass das angenommene Modell des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von ausländischen Gerichtsentscheidungen samt den in erster Instanz bestehenden Prozessbeschränkungen gegenüber dem Schuldner gegen den durch die Verfassung gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör verstößt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP vereinbar ist.

## **7. Bewertung der Vereinbarkeit des Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 mit Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP**

Die Beschwerdeführerin führt keine ausführlichen Argumente für die Verletzung des Gleichheitssatzes im Gerichtsverfahren durch die diskutierte Regelung an. Nur allgemein stellt sie die Notwendigkeit fest, den Parteien des Gerichtsverfahrens Rechtsgleichheit hinsichtlich der Darlegung des eigenen Standpunktes zu gewähren. Der Meinung der Beschwerdeführerin nach ist somit anzunehmen, die Verletzung des Art. 32 Abs. 1 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP durch die angefochtene Regelung bestehe in einer Differenzierung der Situation der Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren.

Gegenstand des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von Gerichtsurteilen aus einem EU-Mitgliedstaat hat einen besonderen Charakter. Wie bereits oben in Pkt. 6.4. erklärt, folgt dieses Verfahren auf ein vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaates in der Sache geführtes

Verfahren, in dessen Rahmen beiden Parteien gleiche Rechte hinsichtlich der Darlegung der eigenen Meinung gewährt waren.

Gegenstand und Zweck des Vollstreckbarerklärungsverfahrens begründen darüber hinaus Unterschiede bei der Gestaltung der dem Gläubiger und dem Schuldner zustehenden Berechtigungen. Für eine wirksame Durchführung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenen Gerichtsentscheidungen und zum Schutz der dem Gläubiger zustehenden Rechte ist nämlich die Erreichung des Überraschungseffekts erforderlich (siehe näher dazu Teil III, Pkt. 6.3.)

Im Hinblick auf den besonderen Charakter des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Gerichtsentscheidung, vom Gläubiger eingeleitet, der über eine zu seinem Gunsten ergangene Gerichtsentscheidung hinsichtlich der ihm zuerkannten Leistung verfügt, ist eine Differenzierung der Prozessrechte der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren zulässig. Deshalb, so der VerfGH, ergibt sich aus Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 keine übermäßige und unbegründete Privilegierung des Antragstellers (Gläubigers) gegenüber dem Verfahrensbeteiligten (Schuldner).

In Anbetracht des oben Gesagten kam der VerfGH zur Einsicht, dass Art. 41 Satz 2 VO (EG) Nr. 44/2001 nicht gegen Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP verstößt.

## **8. Eingangsprüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit sekundärer Unionsrechtsakte**

8.1. Die Prüfung der angefochtenen Vorschrift der VO (EG) Nr. 44/2001 auf seine Verfassungsmäßigkeit ergab, dass sie weder gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 45 Abs. 1 VerfRP) noch gegen die Rechtsgleichheit der Parteien im Gerichtsverfahren (Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VerfRP) verstößt.

Im vorliegenden Fall hatte der Verfassungsgerichtshof zum ersten Mal unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit von sekundären Unionsrechtsnormen zu prüfen. Deshalb auch untersuchte er zuerst die Frage der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, und dann ihre Begründetheit in der Sache. Im Hinblick auf diese neue Situation entschied sich der VerfGH zu einer eingehenden Prüfung der Einwände, indem er die angefochtene Unionsregelung mit den von der Beschwerdeführerin berufenen Prüfungsmaßstäben verglich. Es lässt sich hierbei eine Ähnlichkeit mit der vom Bundesverfassungsgericht in dem bereits oben erwähnten Honeywell-Beschluss angenommenen Auffassung feststellen. Allerdings liegt hier ein

dahingehender Unterschied vor, dass Gegenstand der bundesverfassungsgerichtlichen Prüfung kein sekundärer Unionsrechtsakt, sondern ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union war und der Vorwurf der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht der Verletzung von Grundrechten, sondern der Überschreitung der Kompetenzen der Europäischen Union (Handeln „*ultra vires*“) galt.

Der Verfassungsgerichtshof sieht die Notwendigkeit der Herausarbeitung eines Verfahrensmodells zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Unionsrechtsnormen (des Primär- und Sekundärrechts) im Wege der Verfassungsbeschwerde ein. Als nützlich kann sich in diesem Zusammenhang eine Untersuchung der Vorgehens- und Auffassungsweise anderer Verfassungsgerichte im Bereich der Kontrolle des Unionsrechts erweisen.

8.2. Zur Frage nach den Schutzstandards der Menschenrechte im Unionsrecht und der Prüfung des Unionssekundärrechts hat das Bundesverfassungsgericht Stellung bezogen. In dem oben berufenen Solange II - Beschluss stellte er fest, dass solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleich zu achten sei, das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen werde. Der in diesem Beschluss festgelegte Grundsatz wurde in später ergangenen Entscheidungen aufrechterhalten. In der bereits erwähnten Bananenmarkt-Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten, die eine Verletzung in Grundrechten des Grundgesetzes durch sekundäres Gemeinschaftsrecht geltend machen, nur zulässig seien, wenn ihre Begründung darlege, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach Ergehen der Solange II-Entscheidung unter den grundgesetzlich gewährleisteten Grundrechtsstandard abgesunken sei. Dies erfordere eine Gegenüberstellung des Grundrechtsschutzes auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene in der Art und Weise, wie das Bundesverfassungsgericht sie in der Solange II – Entscheidung geleistet habe. Ansonsten seien Vorlagen von Gerichten bzw. Verfassungsbeschwerden unzulässig.

8.3. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird die Vermutung angenommen, dass das Unionsrecht und der Gerichtshof der

Europäischen Union einen Schutz der Menschenrechte gewährleisten, der den von der EMRK gebotenen Menschenrechtsschutz gleich zu achten sei (vgl. vor allem Urteil vom 30. Juni 2005 in der Rechtssache Nr. 45036/98, Bosphorus). Nach Auffassung des EGMR habe der Schutzzumfang im Rahmen des Unionsrechtssystems mit dem durch die EMRK gewährleisteten „vergleichbar“, nicht aber „identisch“ zu sein. Die Handlungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien daher EMRK-konform, solange die Europäische Union die Menschenrechte schützt, und zwar durch entsprechende Schutzgarantien und Kontrollmechanismen, die den durch die EMRK gewährleisteten zumindest gleich zu achten seien. Die besagte Vermutung liegt in den Fällen vor, in denen die Mitgliedstaaten zur Anwendung des Unionsrechts verpflichtet sind, ohne dass es ihnen zur freien Bestimmung überlassen wird (vgl. Urteil vom 21. Januar 2011 in der Rechtssache 30696/09, M.S.S.). Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass der EGMR nur in Ausnahmefällen zur Feststellung befugt ist, ob Handlungen bzw. Unterlassungen der Einrichtungen und Organe der Europäischen Union EMRK-konform sind, und zwar dann, wenn die Vermutung eines gleichgewichtigen Rechtsschutzes widerlegt wird und der Schutz der Menschenrechte auf der Unionsebene „offensichtlich unzureichend“ (engl. *manifestly deficient*) ist. An der Bosphorus-Linie hielt der EGMR in seiner späteren Rechtsprechung fest. In den Urteilen vom 10. Oktober 2006 in der Rechtssache *Cooperative des Agriculteurs de Mayenne* (Nr. 16931/04) und vom 9. Dezember 2008 in der Rechtssache *Societe Etablissements Biret* (Nr. 13762/04) befand der EGMR die Beschwerden für unzulässig, indem er feststellte, dass die Beschwerdeführer nicht nachgewiesen hätten, dass der Schutz der Menschenrechte auf der Unionsebene offensichtlich unzureichend gewesen sei.

8.4. Es liegen Voraussetzungen für die Annahme einer analogen Vorgehensweise bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Unionsrechts in Polen. In dem Urteil bezüglich des Vertrags von Lissabon (Aktz. K 32/09) äußerte der VerfGH die Auffassung, dass diesem Vertrag in der Rechtsordnung der Republik Polen eine besondere Stellung zukomme, die auf die Art der Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit Einfluss habe. Der Vertrag von Lissabon wurde vom Präsidenten der Republik Polen auf Grund eines nach Maßgabe des Art. 90 VerfRP angenommenen Zustimmungsgesetzes ratifiziert. Durch den Akt der Ratifizierung des Vertrags habe der Staatspräsident als Wächter über die Einhaltung der Verfassung seiner Überzeugung von der Vereinbarkeit des ratifizierten Rechtsaktes mit der Verfassung Ausdruck gegeben. Eine auf diesen Grundlagen gestützte Vermutung der Verfassungsmäßigkeit des Vertrags könne nur durch Feststellung widerlegt werden, dass

keine Auslegung des Vertrags und keine Auslegung der Verfassung vorlägen, die die Vereinbarkeit der Vertragsbestimmungen mit der Verfassung feststellen ließen.

Analog ist nach dieser Auffassung in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Rechtsakten der Institutionen der Europäischen Union zu verfahren. Rechtsakte aus der Zeit vor dem Beitritt wurden kraft des Beitrittsvertrags am Tag des Beitritts unseres Staates zur Europäischen Union in die polnische Rechtsordnung aufgenommen (vgl. Art. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, Dz.U. von 2004, Nr. 90, Pos. 864). Spätere Rechtsakte ergingen in der Regel unter Mitwirkung der zuständigen Organe der Republik Polen als Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Annahme der besonderen Stellung des sekundären Unionsrechts, wie sie sich aus der Auffassung anderer Verfassungsgerichte ergibt, wird darüber hinaus durch die oben dargelegten Gründe gerechtfertigt: den besonderen Rang der Menschenrechte in der Unionsrechtsordnung, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Integrationsfreundlichkeit und den Grundsatz der Loyalität der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union.

8.5. Diese Auffassung zieht wichtige prozessuale Konsequenzen nach sich. Gemäß Art. 79 Abs. 1 VerfRP ist die Verfassungsbeschwerde nach gesetzlich bestimmten Grundsätzen zulässig. Art. 47 Abs. 1 Pkt. 2 VerfGHG verpflichtet den Beschwerdeführer u.a. dazu, die Art zu bezeichnen, in der er durch die in der Beschwerde angefochtenen Normierungen in den ihm zustehenden verfassungsrechtlichen Rechten bzw. Freiheiten verletzt worden ist. Wird eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, in der die Verfassungsmäßigkeit eines sekundären Unionsrechtsaktes angefochten wird, so erlangt die Erfüllung der oben genannten Verpflichtung einen qualifizierten Charakter. Von dem Beschwerdeführer ist dann zu verlangen, dass er neben der Bezeichnung, worin die Verletzung seiner Freiheiten bzw. Rechte bestehe, d.h. indem er Argumente für eine meritorische Unvereinbarkeit der durch die Verfassungsbeschwerde angefochtenen Normierungen mit der Verfassung darlegt, zugleich hinreichend glaubhaft macht, dass der angefochtene sekundäre Unionsrechtsakt den Grundrechtsstandard im Vergleich zu dem durch die Verfassung gewährleisteteten erheblich absinken lässt. Die Glaubhaftmachung ist ein notwendiger Bestandteil der Anforderung, die Art der Verletzung von Freiheiten bzw. Rechten genau zu bezeichnen.

Die Notwendigkeit einer solchen Präzisierung findet ihre Begründung in der Spezifik der Unionsrechtsakte, denen in der Rechtsordnung der Republik Polen eine besondere Stellung zukommt und die aus anderen als polnischen Rechtssetzungszentren stammen. Die Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer die sich aus Art. 47 Abs. 1 Pkt. 2 VerfGHG ergebende Pflicht in ihrer qualifizierten Gestalt aufzuerlegen, wird darüber hinaus durch die in Pkt. 2 der Urteilsbegründung dargestellten Umstände bestätigt. Die erforderliche Glaubhaftmachung eines im Vergleich zu den Verfassungsstandards niedrigeren Schutzniveaus ergibt sich darüber hinaus aus der Verteilung der Beweislast in einem auf Grund der Verfassungsbeschwerde eingeleiteten Verfahren. Es ist nicht mit dem eventuellen Nachweis der Verfassungsverletzung gleichzusetzen – dies ist schon die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes.

Kommt der Beschwerdeführer den beschriebenen Anforderungen nicht nach, so nimmt der Verfassungsgerichtshof an, dass die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde nicht erfüllt sind, und beschließt, die Verfassungsbeschwerde abzulehnen (Art. 36 Abs. 3 i.V. mit Art. 49 VGHG) oder das Verfahren als unzulässig einzustellen (Art. 39 Abs. 1 Pkt. 1 VerfGHG).

Aus vorstehend genannten Gründen hat der Verfassungsgerichtshof wie im Urteilstenor entschieden.

Übersetzt von: Teresa Krajewska